

Vereinfachter Jahresbericht über die
aktuellen Aktivitäten der NÖ
Umweltanwaltschaft im Berichtsjahr 2019
gemäß § 4 (6) zweiter Fall NÖ
Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8
vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht

der

Niederösterreichischen

Umweltanwaltschaft

für das

Kalenderjahr 2019



Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft/
NÖ Umweltanwalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Steigender Stellenwert unserer natürlichen Lebensgrundlagen, Energiesparen, Raumordnung, Kooperation und Konfrontation	3
Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?	6
1. Kreislaufwirtschaft? „Hügeldeponien“ und Baurestmassen-Recycling.....	9
1.1 „Hügeldeponien“ genehmigt – ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht verloren.....	9
1.2 Thematik „Baurestmassen-Recycling“ & Kreislaufwirtschaft.....	12
1.3 Unattraktives Recycling von Baurestmassen = zusätzliche Deponien.....	15
1.4 Lösungsvorschläge auf Landesebene	17
2. Rettung des größten Bachmuschelvorkommens in NÖ	18
2.1 Problemstellung	18
2.2 Flussmuschel-Monitoring und Bergung	18
2.3 Fast 20.000 Bachmuscheln gerettet!	19
3. Energie sparen, Energieeffizienz steigern, Erneuerbare ausbauen	20
3.1 „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“	20
3.2 Das geplante „Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG)“.....	21
4. Die NÖ Jugendklimakonferenz geht in die zweite Runde	29
5. Windkraft im Wald und innovative Photovoltaik	31
5.1 Windkraft im Wald: Umstritten und unsicher	31
5.2 Innovative Photovoltaik.....	33
6. Baumhaftung: Gesetzliche Neuregelung dringlich!.....	36
6.1 Aktuelle Situation.....	36
6.2 Änderungsnotwendigkeiten	36
6.3 Es muss endlich gehandelt werden!	38
7. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren	39
7.1 Neubau der Kotzenmühlen-Wehranlage inkl. Fischaufstiegshilfe, Leitha- Wasserverband II Potzneusiedl-Seibersdorf.....	39
7.2 Amphibienwanderstrecke in Windpassing/Pyburg.....	40
7.3 Kormoranschutzz versus Fischbesatz im Vogelschutzgebiet	41
7.4 UVP-Verfahren für die Errichtung einer Müllaufbereitungsanlage in Enns (OÖ) 43	

7.5 UVP Feststellungsverfahren für den Ausbau der A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt Stockerau.....	44
7.6 Bienenfresserkonzept für Bodenaushubdeponie in Haslau	45
7.7 Fußgänger- und Fahrradbrücke über die March bei Marchegg	46
7.8 Schischaukel Mönichkirchen – Parkplatzerweiterung.....	47
8. Unterstützung von Bürger*innen und Gemeinden	48
8.1 Pilotprojekt für naturnahe Ufergestaltung am Senningbach, Großmugl.....	49
8.2 Eschentriebsterben.....	50
8.3 Treppelweg Dürnstein.....	51
8.4 Brücke Stein-Mautern im Vogelschutz-, Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiet sowie Welterbe Wachau.....	51
9. Konfliktmanagement und mediative Moderationen.....	52
9.1 ÖBB Flughafenspange –Trassenfindungsverfahren.....	53
9.2 Donauradweg Lückenschluss Melk	53
9.3 Forststraßen in Europaschutzgebieten	54
9.4 Mobilfunkanlagen	55
9.5 Ställe im Wohngebiet.....	55
9.6 Umweltbelastung durch Holzarbeiten	56
9.7 Naturdenkmal „Schlosspark Schönau“	56
9.8 „Dialogforum Flughafen Wien“.....	59
10. Splitter, Rechtsmittel und Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes.....	60
10.1 Splitter	60
10.2 Ausgewählte Rechtsmittelverfahren	61
10.3 Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes.....	62
11. Kommunikation und Vernetzung.....	64
12. Internes.....	69
13. Verfahrensstatistik.....	70
Impressum.....	73



Vorwort

Steigender Stellenwert unserer natürlichen Lebensgrundlagen, Energiesparen, Raumordnung, Kooperation und Konfrontation

„Corona“ hat jedem anderen Thema den Rang abgelaufen und tut dies immer noch? Den Schlagzeilen nach ja, Covid-19 wird uns wohl noch länger beschäftigen und wir alle sind gefordert, in dieser Ausnahmesituation sehr sorgfältig und rücksichtsvoll im Umgang miteinander zu sein.

In diesem Zusammenhang waren und sind jedoch weitere Beobachtungen sehr interessant: Insbesondere in der „Lockdown“-Zeit war das Bedürfnis der Menschen, Zeit in der Natur zu verbringen und sich dort vom Stress des „Eingesperrtseins“ zu erholen, sehr groß, der Stellenwert von Grün- und Erholungsräumen mit einem Mal überdeutlich. Auch die Immobilienpreise für das „Haus im Grünen“ sind explodiert und Fahrräder sowie Pflanzen zur Garten-, Terrassen- und Balkonbegrünung sind „in“ wie noch nie. Und die Umfragen hinsichtlich der wichtigsten Themen, welche die Menschen – insbesondere die Jugend – aktuell beschäftigen? Klima-, Natur- und Umweltschutz rangieren dabei ganz vorne!

Es zeigt sich also mit aller Deutlichkeit: In der Krise lernen wir, unsere existenziellen natürlichen Grundlagen (wieder) mehr zu schätzen. Und das ist wichtig, denn es wird zwar (hoffentlich bald) einen Impfstoff gegen das Corona-Virus geben – aber nicht gegen die Klima- und Biodiversitätskrise, in der wir uns befinden. Diese Krisen – da sind sich alle Expert*innen einig – sind in weit höherem Ausmaß lebensbedrohlich. Aber, und das macht es so schwierig: Es sind schleichende Krisen, deren Auswirkungen sich in den meisten Staaten erst sukzessive abzeichnen. Wobei „schleichen“ anders aussieht, denn

schon jetzt (2019) gibt es hierzulande mehr Hitze- als Verkehrstote, nimmt die Wasserknappheit zu, machen zunehmende Trockenheit der Landwirtschaft und Biodiversitätsschwund (Borkenkäfer!) der Forstwirtschaft zu schaffen,...

Wie in meinem Vorwort zum 2018er-Bericht bereits angeführt: Es braucht jetzt folgende Rahmenmaßnahmen und –zielsetzungen:

- Klimagerechte Steuerreform
- Wirkungsvolle Energiesparmaßnahmen
- Hocheffiziente Energiedienstleistungen
- Umbau zur Kreislaufwirtschaft
- Klimazielfördernde Digitalisierung
- Klimaschutzorientierte Raumplanung
- Adäquater Ausbau erneuerbarer Energien
- Naturverträgliche Kohlenstoffspeicherung
- Wegweisende Pariser Klimazielerorientierung, sowie
- Bildung und Forschung zu Klima und Transformation.

Diese Rahmenmaßnahmen und –zielsetzungen sind zum Teil Angelegenheiten des Bundesgesetzgebers. Dabei ist es von zentraler Wichtigkeit, dass das Land NÖ sich mit seinem ganzen Gewicht, das ihm zukommt, bei der Bundesregierung stark macht (etwa zum Thema „Energiesparen und Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz“, vgl. Punkt 3. dieses Berichts oder auch zum Thema „Baumhaftung“, vgl. Punkt 6.).

Lassen Sie mich nur den Punkt „Energiesparen“ kurz herausgreifen: „Sparen“ kann man einerseits mit „Verzicht“ gleichsetzen, andererseits aber auch mit „Vorsorgen für die Zukunft“. Die Beschäftigung mit dem verstärkten Ausbau „Erneuerbarer Energien“ ist klarerweise berechtigt, aber wie können wir endlich erreichen, dass Gewerbe- und Industrieanlagen nicht sinnloserweise rund um die Uhr beleuchtet werden? Unser Energieverbrauch steigt weiterhin (im Zeitraum von 2010 bis 2018 um 2,1% in NÖ; Quelle: Statistik Austria) und es ist absolut nicht einzusehen, dass der Status quo der Energieverschwendung, der zudem negative Auswirkungen auf Mensch („Lichtverschmutzung“) und Tier (Licht als tödliche Falle für Insekten) hat, einfach beibehalten

wird. Dies ist eines der Beispiele, wo ohne Verzicht sinnvoll Energie eingespart werden kann.

Die derzeit (Mitte September 2020) zur Begutachtung vorliegende Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz enthält eine erkleckliche Zahl wichtiger Schritte zur Eindämmung des Bodenverbrauchs und geht in Richtung Klimaschutzorientierung sowie Energie- und Mobilitätsraumordnung. Es ist von größter Wichtigkeit, dass dieser Vorschlag – an dessen Gesteherung die NÖ Umweltschutzbehörde (NÖ UA) aktiv mitgewirkt hat – Gesetz wird. Der renommierte Umweltmediziner Hans-Peter Hutter etwa legt in seinem Endbericht „Auswirkungen des Bodenverbrauchs auf die menschliche Gesundheit aus umweltmedizinischer Sicht“ (August 2020) dar, dass die Verbauung wertvoller Grünflächen einerseits massive ökologische Folgen hat, andererseits zudem zunehmend negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Lebensqualität zeitigt. Laut der umweltmedizinischen Analyse führt die Versiegelung und Verbauung zu einer Zunahme von Hitzeinseln, Lärm, Feinstaubkonzentration und Luftverschmutzung, darüber hinaus werden die Auswirkungen von Naturgefahren wie Überschwemmungen immer drastischer.

In diesem Themenfeld ist eine strategische Steuerung durch das Land Niederösterreich erforderlich, erste wichtige Schritte (Widmungsbefristungen, Sektorales Raumordnungsprogramm für Freiflächenphotovoltaik, eigene Widmungskategorie bei erheblicher Verkehrsgenerierung, Parkplatzbeschränkungen, usw.) setzt die vorgelegte Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz – und weitere werden erforderlich sein.

Die NÖ Umweltschutzbehörde vertritt und schützt auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags die Interessen der Umwelt und legt ein Bekenntnis dazu ab, sich neben ihrem „Alltagsgeschäft“, nämlich der Ausübung ihrer Parteistellung in einer großen Zahl von verschiedenen Verwaltungsverfahren, auch und insbesondere den „großen ökologischen Themenbrocken“ strategisch zu widmen und dabei der Politik parteiübergreifend beratend zur Verfügung zu stehen sowie immer wieder Impulse zu setzen und Anstöße zu geben.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft setzt in ihrem Handeln grundsätzlich auf Kooperation mit allen Interessensgruppen und Stakeholdern, um ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich erfüllen und wichtige Veränderungen im ökologischen Feld anstoßen zu können. In diesem Zusammenhang freue ich mich besonders, bei Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner auf offene und interessierte Ohren zu stoßen. Doch es geht in etlichen Fällen nicht mit Kooperation. Diesfalls ist es auch Aufgabe einer Landesumwelthanwaltschaft, ihre gesetzlich gebotenen Aufgaben auf dem Rechtsweg – durch alle Instanzen – durchzukämpfen. Und so haben wir auch im Berichtsjahr diverse Rechtsmittel erhoben und die darauffolgenden Verfahren – leider mit einer Ausnahme (Stichwort „Deponiehügel im Marchfeld“) – samt und sonders gewonnen. Auch eine Möglichkeit, manch Uneinsichtigen zu wichtigen Lerneffekten im Sinne der Umwelt zu verhelfen.

Ich darf mich herzlich – auch im Namen meiner Mitarbeiter*innen – bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für die vielfältige Unterstützung bedanken, besonders bei den in den Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich Tätigen. Egal ob Gemeinden, Bürger*innen, Verwaltung, Landespolitik oder NGOs: Sie alle tragen dazu bei, dass die NÖ Umwelthanwaltschaft ihren verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie eben möglich erfüllen kann. Der größte Dank gebührt meinen Mitarbeiter*innen, auf die ich mich auch in diesen schwierigen Zeiten verlassen kann und die ich ausnahmslos für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne die hohe Motivation sowie die Einsatzfreude jeder und jedes Einzelnen wäre unsere kleine Organisationseinheit nicht in der Lage, ihren anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, denn die vorhandenen personellen Ressourcen sind überschaubar.

Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?

Nach dem gemäß § 4 (6) erster Fall NÖ Umweltschutzgesetz idgF. umfassenden Tätigkeitsbericht 2017 (ein solcher ist in regelmäßigen Abständen von vier Jahren zu erstellen) wird hiermit für das Kalenderjahr 2019 – wie gesetzlich vorgesehen – ein verein-

fachter Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten der Niederösterreichischen Umweltschutzanwaltschaft gemäß § 4 (6) zweiter Fall leg. cit. vorgelegt.

Im Sinne der weiter oben getätigten Ausführungen wird den aus unserer Sicht „großen Themenbrocken“ diesmal wieder viel Platz gewidmet. Außerdem beschränke ich mich – so wie im letzten Bericht – auch diesmal nicht nur auf unsere Tätigkeiten im Berichtsjahr 2019, sondern berücksichtige auch Entwicklungen im heurigen Jahr.

Der vorliegende Bericht setzt sich aus gesamt 13 Schwerpunkten zusammen:

1. Kreislaufwirtschaft? „Hügeldeponien“ und Baurestmassen-Recycling
2. Rettung des größten Bachmuschelvorkommens in Niederösterreich
3. Energie sparen, Energieeffizienz steigern, Erneuerbare ausbauen
4. Die NÖ Jugendklimakonferenz geht in die zweite Runde
5. Windkraft im Wald und innovative Photovoltaik
6. Baumhaftung: Gesetzliche Neuregelung dringlich!
7. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in
Verwaltungsverfahren
8. Unterstützung von Bürger*innen und Gemeinden
9. Konfliktmanagement und mediative Moderationen
10. Splitter, Rechtsmittel und Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet
des Umweltschutzes
11. Kommunikation und Vernetzung
12. Internes
13. Verfahrensstatistik

Für die NÖ Umweltschutzanwaltschaft ist die Erfüllung unseres verantwortungs- und anspruchsvollen gesetzlichen Auftrags wesentlich, nämlich die Interessen der Umwelt zu vertreten und gleichzeitig andere relevante – vor allem öffentliche – Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, mit zu berücksichtigen. Dafür stehen wir, mit Kompetenz und Engagement. Mit diesem Auftrag fühlen wir uns sehr wohl, denn diese

spezielle Positionierung stellt sicher, dass wir gesamthaft das Wohl des Landes Niederösterreichs im Blick haben.

Sankt Pölten, im September 2020

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt/NÖ Umweltschutz

1. Kreislaufwirtschaft? „Hügeldeponien“ und Baurestmassen-Recycling

1.1 „Hügeldeponien“ genehmigt – ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht verloren

Bereits seit Jahrzehnten wird der Landschaftsraum nördlich von Markgrafneusiedl intensiv für die Schotterergewinnung genutzt. Die durch die Abbautätigkeiten entstandenen Gruben blieben teils bestehen und wurden landwirtschaftlich genutzt, großteils wurden sie jedoch zur Deponierung herangezogen. 2018/19 wurde um die Bewilligung einiger sogenannter „Hügeldeponien“ angesucht. Diese Projekte haben einerseits gemeinsam, dass die beantragte Verfüllung über das ursprüngliche Geländenniveau hinausgeht und die vorgesehene Überhöhung der jeweiligen Deponie die Ausbildung eines Hügels bedingt, andererseits geht es bei allen Projekten um die Deponierung von Bodenaushub und Baurestmassen.

So wurden von der Firma Rohrdorfer („Abbaufeld Kies IV“; Fläche: 22,6 ha; Verfüllvolumen: 1 Mio. m³ Bodenaushub

und rund 3,2 Mio. m³ Baurestmassen) und der Zöchling GmbH („Deponie Kleeblatt“; Fläche: 44 ha; Verfüllvolumen: 1 Mio. m³ Bodenaushub und etwa 3 Mio. m³ Baurestmassen) Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000 idgF.) eingereicht, die eine Überhöhung von max. 25 Metern sowie 14 Metern vorsehen. Im Abbaugbiet Markgrafneusiedl war seit dem Jahr 2012 auch das Vorhaben „Marchfeldkogel“ (Fläche: 112 ha; Verfüllvolumen: 10 Mio. m³ Bodenaushub ohne bzw. etwa 15 Mio. m³ mit Verfüllung eines „Canyons“ sowie etwa 10,6 Mio. m³ Baurestmassen), eine Deponie mit einer Höhe von maximal 40 Metern, bei der UVP-Behörde anhängig gewesen. Dieses Vorhaben wurde begrüßenswerterweise im Jahr 2017 zurückgezogen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde erachtet diese Vorhaben als „nicht umweltverträglich“, und zwar aus folgenden Gründen:

- Unserer Auffassung nach gibt es im Marchfeld ohnehin genügend Gruben, also offene Materialgewin-

nungsstätten, die im Laufe der Zeit und jedenfalls vor der Errichtung von Hügeldeponien auf das ursprüngliche Geländeniveau zu verfüllen wären.

- Durch eine zeitlich frühere Verfüllung der Hohlräume auf das ursprüngliche Niveau könnte die Staubbelastung reduziert werden, was eine spürbare Entlastung für die ortsansässige Bevölkerung bedeuten würde.
- Der vorherrschende Wind im Marchfeld würde den Staub des Deponiegutes bei hügelförmiger Deponieerrichtung „weit ins Land“ tragen, womit die derzeitige Belastung für die ortsansässige Bevölkerung noch vergrößert werden würde.
- Durch die Verwirklichung der Hügeldeponien würde eine Fläche von gesamt fast 180 Hektar dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (Landschafts- und Flächenverbrauch).
- Ganz besonders ist bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu betonen, dass die regionale Eigenart des Landschaftsraumes, nämlich eine flache und offene Land-

schaft, die von landwirtschaftlichen Nutzungsformen geprägt ist, durch die projektierten hügelartigen Aufschüttungen erheblich verändert und beeinträchtigt würde. Die Deponiekörper würden in ihrer Endausformung aufgrund ihrer Höhe deutlich in Erscheinung treten und somit den gebietstypischen Landschaftscharakter nachhaltig verändern. Auch die freie Einsehbarkeit von bestimmten Landschaftsteilen würde durch die optische Barrierewirkung der Deponien beschnitten.

In den Verfahren vor der UVP-Behörde des Landes NÖ wurde von uns eine gesamtheitliche Landschaftsbildbewertung hinsichtlich aller anhängiger Deponieprojekte im Untersuchungsraum gefordert, weil gerade durch die Anhäufung von künstlichen landschaftsuntypischen Elementen das Landschaftsbild in auffälliger Weise negativ verändert werden würde. Bei einer großräumigen Betrachtung des gesamten Abbaugbietes nördlich von Markgrafneusiedl sollte die Wiederherstellung der naturgegebenen Morphologie der Landschaft als globales Rekultivierungsziel angestrebt werden. Das heißt also: Verfüllung und Rekultivierung der vorhandenen Hohlräume auf möglichst ursprüngliches Geländeni-

veau. So könnte langfristig betrachtet das typische Erscheinungsbild und die damit verbundene Identität der Landschaft wiederhergestellt werden.

Leider ist die UVP-Behörde des Landes NÖ aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen unserer Argumentation nicht gefolgt und wurde beiden angeführten Vorhaben die Genehmigung erteilt. Gegen diese beiden Genehmigungen hat die NÖ Umweltschutzbehörde Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Das BVwG hat leider nun im Fall „Rohrdorfer/Kies IV“ die erteilte Genehmigung mit Erkenntnis bestätigt und die Bedenken der NÖ Umweltschutzbehörde nicht geteilt. Das Verfahren im Fall „Zöchling/Kleeblatt“ ist bis dato noch nicht entschieden, das Bundesverwaltungsgericht wird aber voraussichtlich auch hier die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung bestätigen.

Klar ist, dass dieser Entwicklung, nämlich der zunehmenden Errichtung von solchen Hügeldeponien – ohne Limit hinsichtlich deren Höhe und Erstreckung – entgegengetreten werden muss, damit nicht Landschaften, die von besonderer Eigenart sind, aufgegeben und ebendort massivste Eingriffe zugelassen werden. Damit würde in diesen Fällen de facto auch das „Landschaftsbild“, ein

wesentliches Element des Naturschutzes, außer Kraft gesetzt! Für uns, deren Aufgabe es ist, auch vorausschauenden Naturschutz zu betreiben, sind solche Entscheidungen zwar zu akzeptieren, sie sind aber absolut nicht nachvollziehbar.

Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive ist es verständlich, dass die im Marchfeld tätigen Unternehmen danach streben, sich vorab zusätzliche Deponierungsvolumina – vor allem für Baurestmassen – für Jahrzehnte zu sichern, zumal die rege Abbruch- und Bautätigkeit in Wien einen entsprechenden Bedarf nahelegt.

Aus weiter oben angeführten Gründen kann jedoch aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde keinesfalls von umweltverträglichen Vorhaben gesprochen werden. Zudem ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass sich im Marchfeld in den letzten Jahrzehnten eine fragile Balance zwischen wirtschaftlichen Nutzungen einerseits und der Lebensqualität der ebendort beheimateten Bevölkerung andererseits etabliert hat – ein sehr labiles Gleichgewicht, dass durch die Realisierung von Hügeldeponie-Vorhaben massiv ins Kippen kommt und aus Perspektive der dort lebenden Menschen unverhältnismäßige Belastungen

für viele weitere Jahrzehnte bedingen wird.

Und vielerorts gibt es „Nachahmer*innen“:

Im Bezirk St. Pölten, Stadtgemeinde Herzogenburg, war die Verfüllung eines Restbereiches einer ehemaligen Materialgewinnungsstätte mit einer Überhöhung über das ursprüngliche Gelände von ca. 15 Metern geplant. Bei der abfallrechtlichen Verhandlung sprachen sich die NÖ Umweltschutzbehörde und der Amtssachverständige (ASV) für Naturschutz aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegen das Vorhaben aus und gaben Rahmenbedingungen für eine mögliche positive Beurteilung des Deponieprojektes aus naturschutzrechtlicher Sicht vor. Nach entsprechender Umplanung (Reduktion des Deponievolumens, Gehölzpflanzungen) seitens des Projektwerbers konnte eine an das Gelände angepasste Deponieform gefunden werden, die schlussendlich naturschutzfachlich positiv beurteilt und somit das Projekt auch bewilligt werden konnte.

Ein weiteres derartiges „Hügelprojekt“ wurde in der Marktgemeinde Karlstetten eingebracht, hier war die höchste Deponieböschung mit ca. 30 Metern

geplant. Im Rahmen der abfallrechtlichen Verhandlung wurde das Projekt besprochen und seitens der NÖ Umweltschutzbehörde und der ASV für Naturschutz auf die erforderliche Eingliederung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild hingewiesen (etwa keine Überschreitung der Horizontlinie, Anpassung an die Höhenverhältnisse der benachbarten Hügel, Bepflanzungsmaßnahmen). Das Verfahren ist zurzeit noch anhängig, weil seitens des Projektwerbers eine entsprechende Anpassung des Projektes an die Vorgaben des Naturschutzes erfolgen soll.



1.2 Thematik „Baurestmassen-Recycling“ & Kreislaufwirtschaft

Die Europäische Union strebt zum Erreichen der Klimaschutzziele, zur Verringerung der Umweltbelastung und für eine nachhaltige wirtschaftliche Ent-

wicklung eine Reformierung der europäischen Wirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft an. In ihrer Natura 2000-Richtlinie fordert die Europäische Kommission den Schutz der Biodiversität, wobei vorrangig der zu hohe Landschaftsverbrauch eingeschränkt werden muss.

Bezüglich der Vermeidung von Abfällen sieht die 2010 in Kraft getretene europäische Abfallrahmenrichtlinie verbindliche Recyclingquoten für die Staaten der Europäischen Union vor. Die Recyclingquote soll bei Bau- und Abbruchabfällen bis zum Jahr 2020 auf durchschnittlich 70 Prozent des Abfallaufkommens gesteigert werden. Ziel ist es, aus Bauabfällen hochwertige Bauprodukte im Sinne eines geschlossenen Kreislaufes zu erzeugen. Laut Angaben des (früheren) Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) hat Österreich diese Quote bereits erreicht – dies aber nur deshalb, weil die Berechnung dieser Quote ihren Sinn völlig verfehlt und sogar konterkariert. Expert*innen aus der Branche setzen die echte Quote auf bestenfalls 30 Prozent an!

Die Europäischen Staaten sind aufgefordert, die Verwendung von Recycling-Baustoffen zu fördern, um die Mindest-

recyclingquote von 70 Prozent bei mineralischen Bauabfällen zu gewährleisten.

Hierdurch wird die Umwelt in mehrfacher Hinsicht geschützt:

- ✓ Es wird der Landschaftsverbrauch einerseits durch die Reduzierung der Deponieflächen verringert, andererseits stellen hochwertige Recycling-Baustoffe einen gleichwertigen Ersatz für Naturbaustoffe dar und tragen auch durch die entsprechende Reduzierung von Abbauflächen und –gruben zur Landschaftsschonung bei.
- ✓ Durch das Recycling der Baustoffabfälle vor Ort oder in der näheren Region werden große Mengen Kohlendioxid eingespart, die ansonsten durch den Abtransport der Abfälle und Antransport der Naturbaustoffe über oftmals große Entfernungen freigesetzt würden. Damit vermag das Baustoff-Recycling auch einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
- ✓ Diese Vorteile lassen sich auch finanziell bewerten und führen zu einem weiteren nicht zu unterschätzenden Vorteil der Kostenreduktion. Insbesondere in der aktuellen Wirtschafts-

krise ist die Reduzierung der Kosten für den nachhaltigen Haushalt jeden Landes, jeder Stadt oder Kommune zwingend notwendig.

- ✓ Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, qualitatives Wachstum ohne Belastung der Umwelt zu erzielen. Baustoff-Recycling verbindet idealerweise wirtschaftliches Wachstum mit Umweltschutz und schafft Arbeitsplätze. Es kann abgeschätzt werden, dass durch die konsequente Trennung der Baurestmassen und das Recycling mineralischer Abfälle in einer Größenordnung von jährlich 900 Mio. Tonnen in Europa bis zu 50.000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden können.
- ✓ Als weiterer positiver volkswirtschaftlicher Effekt sind die gegenüber dem Einsatz von Naturbaustoffen mit der Verwendung von Recycling-Baustoffen verbundenen Kostenvorteile bei Infrastrukturmaßnahmen zu sehen. Gerade bei großen Verkehrsprojekten wie etwa der Erneuerung von Fernstraßen und Autobahnen stellt das Recycling der Altbeläge die weitaus wirtschaftlichste und auch die ökologisch vertretbarste Lösung dar.

Und wie fördert nun der Bund die Verwendung von Recycling-Baustoffen?

Zwar konnte – angeführt von Niederösterreich (Politik, Umweltanwaltschaft und Verwaltung) – dem damaligen BMLFUW eine umgehende Novellierung der Recyclingbaustoff-Verordnungen und somit das Schlimmste verhindert werden.

Diese Novelle hat beispielsweise Erleichterungen für das Recycling der sogenannten „roten Materialien“ (Ziegel) und für den Einsatz von Recyclingmaterial bei Verkehrsflächen und Linienbauwerken normiert, weiters zur Adaptierung einzelner Grenzwerte sowie zur Streichung von Parametern in den Tabellen der Qualitätsklassen geführt, die Möglichkeit zur Neueinstufung von bereits qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffen auf Basis der neuen Parameter bzw. Grenzwerte, ohne dass es einer neuerlichen analytischen Untersuchung bedarf, gebracht, usw.

Doch leider bewegen wir uns hier auf einem „Spielfeld“, welches maßgeblich von den großen Playern der Kies- und Schotterindustrie dominiert wird. Und die Auswirkungen dieses Einflusses haben sich dann in der Novelle des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) 2017

gezeigt, welche im Wesentlichen die Rechtsunsicherheit prolongiert hat.

An der grundsätzlichen Problematik hat sich also nichts verändert: Das Hauptziel der Verordnung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz durch das Recycling von Baurestmassen wird denklogischerweise nur dann zu erreichen sein, wenn folgende drei Parameter erfüllt sind:

- Recycling-Baustoffe müssen für den/die VerwenderIn qualitativ gleichwertig mit vergleichbaren Primärrohstoffen sowie preisgünstiger als diese sein.
- Das Recycling von Baurestmassen muss für den/die HerstellerIn ein lukrativeres Geschäft sein als die Deponierung derselben.
- Die Risiken für den/die VerwenderIn von Recycling-Baustoffen dürfen nicht größer sein als bei Einsatz von vergleichbaren Primärrohstoffen.

Es besteht demnach großer Handlungsbedarf für den Bund, um die EU-Vorgaben zum Baurestmassen-Recycling erreichen zu können – und es darf keinesfalls passieren, dass Baurestmassen aufgrund unzulänglicher Regelungen nur

mehr bzw. überwiegend deponiert werden. Die Deponiehügel-Vorhaben in Markgrafneusiedl zeigen bereits jetzt, wohin die Reise gehen könnte.

Die Länder und Gemeinden befinden sich diesbezüglich in einer misslichen Situation, denn wenn einerseits das Bewilligungsregime für Deponien, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002 idgF., ein Bundesgesetz), mittels Verfassungsbestimmung die Relevanz von Raumordnung und Widmung (Landes- bzw. Gemeindekompetenz) „aushebelt“ und andererseits eine Bundes-Verordnung (obgenannte Baustoffrecycling-VO) das Recycling von Baurestmassen völlig unattraktiv macht, verlieren Länder und Gemeinden ihre diesbezügliche Gestaltungs- sowie Handlungsfähigkeit.

1.3 Unattraktives Recycling von Baurestmassen = zusätzliche Deponien

Es besteht weiterhin großer Handlungsbedarf – denn ansonsten wird in Hinblick auf Niederösterreich ein noch größerer Druck in Form von zusätz-

lichen Deponien sowie Hügeldeponien erfolgen.

Solche Vorhaben bzw. Projekte sind aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft nicht umweltverträglich und somit nicht bewilligungsfähig. Diese behindern ein nachhaltiges Wirtschaften.

Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, qualitatives Wachstum ohne Belastung der Umwelt zu erzielen. Baustoff-Recycling verbindet idealerweise wirtschaftliches Wachstum mit Umweltschutz und schafft Arbeitsplätze. Es kann abgeschätzt werden, dass durch die konsequente Trennung der Baurestmassen und das Recycling mineralischer Abfälle in einer Größenordnung von jährlich 900 Mio. Tonnen in Europa bis zu 50.000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden können.

Übrigens, weil ja das Wort „Kreislaufwirtschaft“ derzeit überall ins Treffen geführt wird: Diverse Studien zeigen auf, dass Österreich nur zu maximal zehn Prozent „zirkular“ ist. Der sogenannte „Circularity Gap“, also die „Lücke“ in der Kreislaufwirtschaft, beträgt gewaltige 90,3 Prozent! Zum Vergleich: Die Weltwirtschaft ist zu 9,1 Prozent zirkular, Österreich also auch weltweit nur Durchschnitt. Mit einer Recyc-

lingquote von 58 Prozent des Siedlungsabfalls liegt Ö im Spitzenfeld der EU (und NÖ ist hier besonders erfolgreich). Betrachtet man allerdings den gesamten Ressourcenverbrauch aus Mineralstoffen, Metallen, fossilen Energieträgern und Biomasse, so sinkt dieser Wert auf eben 9,7 Prozent. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es dringend notwendig, auf Recycling-Baustoffe zu setzen und dadurch das Fördern von Primärrohstoffen und das Deponieren von Baurestmassen einzuschränken.

Erste Schritte zum Besseren – neben dem angekündigten Plastikflaschenpfand – könnte die derzeit in Begutachtung befindliche Novelle zur Deponieverordnung einleiten, wonach für diverse Stoffe und Materialien ein Deponieverbot kommen soll. Die NÖ Umweltanwaltschaft hat im diesbezüglichen Begutachtungsverfahren die Aufnahme einer Quote – ein wichtiger Schritt für ein zukünftiges Deponieverbot – für das sogenannte „rote Material“ (Ziegel) gefordert.

1.4 Lösungsvorschläge auf Landesebene

Aus Sicht der NÖ Umwelthanwaltschaft kann das Land Niederösterreich zwei wichtige Schritte setzen:

1. Die Genehmigungsbehörden sollten dem Schutzgut „Landschaftsbild“ einen höheren Stellenwert beimessen und demgemäß – so das Gutachten einer/eines Amtssachverständigen negativ ausfällt – aus Gründen der erheblichen Beeinträchtigung desselben keine Genehmigungen erteilen.
2. Zur Ankurbelung der Verwendung von Recyclingmaterial (RC-Material) sollten diesbezügliche Mindestquoten bei der öffentlichen Ausschreibung/Vergabe seitens des Landes NÖ (in Anlehnung an Anhang I Nr. 7c der EU-Bauproduktenverordnung, wonach für Bauwerke umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe zu verwenden sind) etabliert werden.

2. Rettung des größten Bachmuschelvorkommens in NÖ

2.1 Problemstellung

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft wurde im Juni 2019 per Anzeige alarmiert, dass die im Amstettner Mühlbach vorkommenden Flussmuscheln immer häufiger den Beutezügen von Krähen zum Opfer fallen würden. Nach einem Lokalausweis und dem Beiziehen des Büros „Freiwasser“ wurde die Sachlage analysiert. Resultat: Aufgrund von Flussbauarbeiten an der Dotationsleitung Url-Mühlbach wurde der Durchfluss in den Mühlbach von etwa 500 l/s auf 100 l/s und an manchen Tagen sogar noch weniger reduziert. Dies führte zu geringeren Wasserständen in den breiten Bachbetten des Mühlbachs, wodurch die Flussmuscheln eine leichte Beute für Krähen wurden.



2.2 Flussmuschel-Monitoring und Bergung

Aufgrund dieses Vorfalls prüften wir, ob die Flussbauarbeiten ordnungsgemäß vonstattengingen. Dabei stellte sich heraus, dass das mittels Auflage vorgeschriebene Flussmuschel-Monitoring noch nicht beauftragt worden war. Dies wurde umgehend durch die Stadtwerke Amstetten nachgeholt. Durch den damit herbeigeführten regen Austausch zwischen der Stadt Amstetten, dem Land NÖ (Wasserbauabteilung), dem Büro Freiwasser und uns wurden die anstehenden Hochwasserschutzbauarbeiten koordiniert und auf die Bedürfnisse der Flussmuscheln abgestimmt.

Die NÖ UA hat hier maßgeblich dazu beigetragen, dass die Muscheln noch vor dem Beginn der Hochwasserschutz-Bauarbeiten am Haabergbach sowie am Mühlbach von Expert*innen geborgen und in Abschnitte übersiedelt worden sind, welche keiner Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten ausgesetzt waren.

2.3 Fast 20.000 Bachmuscheln gerettet!

Bei der betreffenden Muschelart handelt es sich um die „Bachmuschel“ bzw. „gemeine“ oder „kleine Flussmuschel“ (*Unio Crassus*). Sie ist im Anhang II und im Anhang IV der Fauna Flora Habitat (FFH)-Richtlinie gelistet und weist somit gesamteuropäische Naturschutzbedeutung auf. In Niederösterreich ist sie als gänzlich bzw. vollständig geschützte Art ausgewiesen. Dies geht sogar so weit, dass in Abs. 8 des § 12 NÖ Fischereig idgF. (Weidgerechte Ausübung des Fischens, Verbote) normiert ist, dass diese Muschelart nicht nur nicht absichtlich gefangen, getötet, gestört oder zerstört werden, sondern auch nicht besessen oder transportiert werden darf. Auch der Handel bzw. Tausch und auch das Anbieten zum Kauf oder Tausch sind untersagt.

Vor dem Beginn der Bauarbeiten wurden im Herbst 2019 auf einem Abschnitt von weniger als einem Kilometer Länge 7.465 Muscheln gerettet und umgesiedelt. Bei der Wiederaufnahme der Rettungsaktion im Frühjahr 2020 wurden

12.447 Muscheln geborgen. Insgesamt konnten somit 19.912 Muscheln, davon 19.398 Bachmuscheln (*Unio Crassus*) und 514 Teichmuscheln (*Anodonta*) gerettet und umgesiedelt werden.

Eine Rettungsaktion dieser Größenordnung wurde bislang noch nicht in Niederösterreich durchgeführt. Das Ausmaß dieser Muschelpopulation wurde erst im Zuge der Bergungsaktion deutlich. Es handelt sich jedenfalls um ein überregional bedeutendes Bachmuschelvorkommen, mit großer Wahrscheinlichkeit befindet sich im Amstettener Mühlbach sogar das größte Bachmuschelvorkommen in Österreich!



3. Energie sparen, Energieeffizienz steigern, Erneuerbare ausbauen

3.1 „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“

Laut dem aktuellen „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“ werden bis zum Jahr 2030 950 Windräder ungefähr 7.000 Gigawattstunden (GWh) Strom pro Jahr in Niederösterreich erzeugen. Dieses Ergebnis wird vor allem durch das Repowering bestehender Anlagen erzielbar sein.

Dies ist wesentlich, weil die nunmehr laut dem „Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft“ verbliebenen neuen Standorte im Wald (etwa die Projekte/Vorhaben Grafenschlag, Meiseldorf, Wild, etc.) aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde zu einem Gutteil aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ sowie aus der Artenschutzperspektive (Ornithologie) problematisch sind oder sich sogar als nicht widmungs- bzw. bewilligungsfähig erweisen.

Photovoltaik hingegen weist eindeutig die größte soziale Akzeptanz unter allen „Erneuerbaren“ (und kaum Konflikte mit Landschafts- und Naturschutz) auf.

Der NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 gibt vor, dass im Jahr 2030 gesamt 2.000 GWh Stromerzeugung aus Photovoltaik (PV) erfolgen soll. Allgemein umgerechnet – mit einer mittleren Volllaststundenzahl von 1.000 – bedeutet dies in etwa eine installierte Leistung von 2.000 MW PV. Für das Jahr 2050 sind ca. 5.000 GWh Stromerzeugung aus Photovoltaik geplant. Ende 2018 lag die installierte Leistung von PV in Niederösterreich bei etwa 350 MW_{peak}. Würde die Entwicklung wie in den letzten Jahren vorangehen (Zuwachs pro Jahr von etwa 40 MW_{peak}), so würden im Jahr 2030 anstelle der geplanten 2.000 GW_{peak} nur 880 GW_{peak} realisiert sein, eine klare Zielverfehlung.

Es sind also zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um bestehende Hindernisse zu beseitigen und die Ausbaugeschwindigkeit zu erhöhen.

Das theoretische Potenzial in NÖ auf verbauten Flächen ist sehr groß („Aufdach-PV“) und stellt keinen limitierenden Faktor beim PV-Ausbau dar. Eine große Herausforderung stellen mangelnde ökonomische Rahmenbedingungen durch zu geringe Förderung bzw. Kontingentierung für bestehende Förderungen sowie sich ständig ändernde Förderbedingungen dar. Für Aufdach-Anlagen liegen zudem teilweise technische Barrieren vor (Statik, installationsbedingte Umstände). Für innovative PV-Anlagen – etwa aufgeständerte PV-Anlagen über großen Parkplätzen, aufgeständerte PV-Anlagen über landwirtschaftlich genutzten Flächen, usw. – gibt es derzeit keinen entsprechenden Rahmen. Diese können also aktuell keinen relevanten Beitrag zur Erhöhung der Ausbaugeschwindigkeit leisten.

Der NÖ Landesgesetzgeber kann in den Bereichen Raumordnung/Widmung, Bauordnung sowie Bewilligungsregime einiges dazu beitragen, damit insbesondere innovative Photovoltaikanlagen eine höhere Chance hinsichtlich Realisierung erhalten. Größere PV-Freiflächenanlagen wiederum sollen nur an dafür geeigneten Standorten (festgelegt in einem einschlägigen Sektoralen Raumordnungsprogramm) errichtet werden. Diesbezüglich ist auf die aktuelle Raum-

ordnungsG-Novelle hinzuweisen, an deren fachlicher Vorbereitung sich die NÖ Umweltanwältin rege beteiligt hat.

3.2 Das geplante „Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG)“

Besonders gefordert ist allerdings der Bundesgesetzgeber, und das Land Niederösterreich ist zwecks Erreichung der eigenen Energie- und Klimaplanziele gut beraten, sich in die Gestaltung dieses Förderregimes für die Erneuerbaren massiv einzubringen.

Der zum Zeitpunkt des Tätigkeitsbericht-Redaktionsschlusses vorliegende Entwurf des Bundesministeriums für Klimaschutz (BMK) für ein diesbezügliches Fördergesetz namens „Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG)“ muss aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft noch weitgehenden Änderungen unterworfen werden.

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf als grundsätzlich taugliches Instrumentarium, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Im Ansatz kann die erstmalige Verankerung von einzelnen Naturverträglichkeitskriterien gewürdigt werden, jedoch verbleibt aus ein großer Änderungsbedarf, um dem

komplexen Gesamterfordernis Biodiversitätsschutz, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Ausbau erneuerbarer Energien entsprechen zu können und nicht kontraproduktive Regelungen zu normieren. Völlig unverständlich und verfassungsrechtlich sowie EU-rechtlich (Beihilfenrecht) bedenklich ist die sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Windkraft.

Biodiversitätsschutz und Ausbau der Erneuerbaren sind zwei Seiten ein und derselben Medaille:

Im Regierungsübereinkommen 2020 bis 2024 hat die Bundesregierung Maßnahmen als Beitrag Österreichs zur Bewältigung der Klimakrise festgeschrieben. Dabei sind aber immer die Ziele zum ebenfalls auf verschiedenen Ebenen verankerten Biodiversitätsschutz zu berücksichtigen, denn die Vielfalt der Ökosysteme sichert unsere Lebensgrundlagen. Expert*innen bestätigen, dass der Verlust an Biodiversität noch vor dem Klimawandel die größte Gefahr für das Leben auf unserem Planeten darstellt. Aktuell wird im Zusammenhang mit der Pandemie (Covid-19) diese Expert*innenmeinung einmal mehr bestätigt.

Genau diesen Erfordernissen müssen auch Lenkungsmaßnahmen im Wege der Ausschüttung von Fördergeldern im

Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung folgen. Aufgabe eines Förderregimes für den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen muss daher der naturverträgliche und somit die Anstrengungen zum Erhalt der Biodiversität verstärkenden – keinesfalls aber diese Anstrengungen konterkarierenden – Ausbau der Erneuerbaren sein.

Besonders in noch wenig beeinträchtigten Rückzugsräumen dürfen weitere Lebensraumzerstörungen und –fragmentierungen, wie sie durch Energieerzeugungsanlagen verursacht werden, keinesfalls durch das Förderregime unterstützt werden! Hinzu kommt noch die im neuen Regierungsprogramm ebenfalls erwähnte Ökosystemleistung der Natur in Hinblick auf wirtschaftliche Interessen (z. B. Seen und Berge, also allgemein das Landschaftsbild im Tourismussegment).

Der nunmehr vorliegende Entwurf zum EAG (vgl. § 4 Ziele) enthält – entgegen den im Vorfeld erstellten Konzepten des BMK zum Thema – nicht einmal mehr den Begriff der Naturverträglichkeit. Diese ist also nicht einmal mehr programmatisch angeführt, wobei alle Be-teuerungen kompetenzrechtlicher Natur in höchstem Maße unglaubwürdig schei-

nen. Völlig zahnlos ist, wenn in den Erläuterungen zu § 4 leg. cit. – und nur dort – behauptet wird, dass ein Ausbau „unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit“ erfolgen soll. Kriterien für die Förderung aller Erneuerbarer zwecks Sicherstellung eines naturverträglichen Ausbaus müssten – mit Ausnahme der Wasserkraft – eben auch als „Verfassungsbestimmungen“ normiert werden. Als wesentliches Kriterium für den Zugang zu einer Förderung wäre zu normieren, dass sich der Anlagenstandort innerhalb einer Potenzialzone befindet, welche seitens des jeweiligen Bundeslandes durch ein verordnetes Sektorales Raumordnungsprogramm bestimmt wird. Niederösterreich ist hierbei ja Vorbild!

Auch sind nicht nur die Grundsätze des europäischen Unionsrechts einzuhalten, sondern auch völkerrechtlich ratifizierte Konventionen. Auch wäre ein eigenes Ziel zu formulieren, das Förderungen für den Ausbau von Erneuerbaren in sensiblen Lebensräumen zur Gänze ausschließt, um einen weiteren Biodiversitätsverlust aufgrund ökologisch besonders zu berücksichtigender Gründe zu vermeiden.

Prioritäres Ziel CO₂-Reduktion durch Einsparung von Energie:

Weiters ist in Erinnerung zu rufen, dass das Gesamtziel, nämlich eine massive CO₂-Reduktion zu erreichen, einer Zielhierarchie folgt, nämlich

1. Einsparung (Priorität A),
2. Effizienzsteigerung (Priorität B), und
3. naturverträglicher Ausbau der Erneuerbaren (Priorität C).

Denkt man an die Möglichkeiten, die etwa eine Änderung des Gewerberechts (bspw. zum Thema Beleuchtung) zwecks Einsparung von Energie bieten würde, oder die mögliche Vorreiterrolle des Bundes betreffend Einsparung von Energie bei den eigenen Immobilien – die Reihe von Beispielen ließe sich lange fortsetzen – so stellt sich rasch die Frage, warum gerade der Priorität C eine so radikale Bedeutung beigemessen wird, dass sich sogar die Biodiversität dem Ausbau unterzuordnen hat.

Vorrang für Revitalisierungen bzw. Repowering vor Neuerrichtungen durch höhere Förderung:

Unverständlich ist, dass der Gesetzesentwurf Revitalisierungen bzw. Repowering nicht mit höheren Fördersätzen bedenkt als die Anlagen-Neuerichtung. Eine solche Besserstellung wäre aus unserer Sicht jedenfalls sachlich

gerecht-fertigt – und somit verfassungskonform – und könnte sohin einen wesentlichen Beitrag zum Biodiversitätsschutz leisten. Es sollte daher einen beträchtlichen Förderanreiz für die Effizienzsteigerung/Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke sowie für das Repowering bestehender Windkraftanlagen geben.

Zum Thema Photovoltaik-Ausschreibungen:

.) Höhere Abschläge bei PV-Freiflächenanlagen im Sinne der Eindämmung des Bodenverbrauchs sind nötig:

§ 33 des Gesetzesentwurfs normiert bei PV-Freiflächenanlagen eine Verringerung der Höhe des Zuschlagswertes um einen Abschlag von 30%. Dies wird in den Erläuterungen damit begründet, dass die Stromgestehungskosten hierbei geringer sind. Aus unserer Sicht ist allerdings zumindest ein Abschlag von 50% erforderlich – ansonsten wird von den Betreiber*innen aus wirtschaftlichen Gründen jedenfalls den PV-Freiflächenanlagen der Vorzug vor innovativen Anlagen wie etwa gebäudeintegrierten (Aufdach-)Anlagen, Agro-PV, aufgeständerten Anlagen über Parkplätzen usw. gegeben werden. Sollte dies eintreten, so würde durch das Förderregime dem zusätzlichen Bodenver-

brauch in Österreich Vorschub geleistet werden.

Dass die Höhe des Abschlages durch Verordnung geändert werden kann, ist einerseits nicht ausreichend und andererseits – im Falle einer Reduzierung des Abschlages – zusätzlich kontraproduktiv.

.) Ausschreibungen nach PV-„Segmenten“ empfohlen:

Es muss sichergestellt werden, dass die oben bezeichneten innovativen PV-Anlagen, welche eben keine negativen Auswirkungen auf die Bodenbilanz haben, ausreichend mit Fördermitteln dotiert werden, damit sie eine Chance gegen die PV-Freiflächenanlagen haben. Nur so können für die Klimawandelanpassung erforderliche Grünräume, naturschutzfachlich wertvolle und landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen geschützt werden. Daher wäre es günstig und sachlich gerechtfertigt, verschiedene PV-Fördersegmente mit unterschiedlicher Förderungshöhe zu bilden, innerhalb derer die Ausschreibungen erfolgen.

.) Taxative Aufzählung der Gründe für eine Fristverlängerung notwendig:

§ 34 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs legt die Frist zur Inbetriebnahme von PV-Anlagen fest. Abs. 2 normiert, dass die Frist einmal um bis zu zwölf Monate

verlängert werden kann, „wenn der Bie-ter glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.“ Die Erläuterungen führen dazu aus, dass darunter „jedenfalls Fälle höherer Gewalt und solche, die einem Ereignis höherer Gewalt sehr nahekommen, (fallen)“. Als Beispiel wird die Insolvenz des Anlagenherstellers angeführt und wird demonstrativ beschrieben, was nicht darunter fallen soll. Der angestrebte Gesetzestext ist schwammig und viel zu unbestimmt, um der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit von gesetzlichen Normen zu entsprechen. Die Erläuterungen stiften zusätzliche Verwirrung. Möglich und geboten wäre es, taxativ die Gründe für eine Fristverlängerung im Gesetzestext zu normieren. Die vorgelegte Bestimmung öffnet dem Missbrauch Tür und Tor, denn es könnten ja etwa auch „Verfahrensverzögerungen“ durch Beschwerdeverfahren in artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungsverfahren ins Treffen geführt werden, und das kann ja wohl nicht Intention der Regierung sein und soll dieser hier auch nicht unterstellt werden. Im Ergebnis allerdings könnte damit ein Anreiz geschaffen werden, auch an ökologisch für Betreiber*innen „schwierigen“ weil naturschutzfachlich hochwertigen Standorten

zu investieren. Diese Kritik bezieht sich auch auf Anlagen auf Basis von Biomasse (§ 28 Abs. 2) sowie – in verschärftem Maße – auf Windkraftanlagen (§ 43 Abs. 2 – vgl. dazu weiter unten).

PV und Widmung: Schließlich ist festzuhalten, dass die Widmungsbindung entfallen sollte, weil dies dem PV-Ausbau deutlich entgegensteht.

Zum Thema Ausschreibungen für Windkraftanlagen ab dem Kalenderjahr 2024

.) Verfassungswidrige Bevorzugung der Windkraftbetreiber*innen auf viele Jahre:

§ 39 Abs. 1 leg. cit. zeigt deutlich auf, dass die Interessen der Windkraftbetreiber*innen im Prozess der Gestehung des vorliegenden Gesetzesentwurfs – sachlich ungerechtfertigt und letztlich verfassungswidrig – über Gebühr Berücksichtigung gefunden haben. Es wird hier bestimmt, dass erstens Ausschreibungen für Windkraftanlagen erst ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgen sollen und zweitens selbst dies nur dann, wenn „eine Ausschreibung unter Bedachtnahme auf den Evaluierungsbericht gemäß § 87 effizientere Ergebnisse als die Vergabe der Förderung nach dem 3. Abschnitt erwarten lässt.“ § 87 Abs. 1 sieht nun vor, dass das BMK das mit diesem

Gesetz geschaffene Fördersystem unter Heranziehung externer Fachexperten zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2023 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen hat. Somit zeigt sich, dass dieser Bericht hinsichtlich der Windkraft noch überhaupt nichts zu evaluieren haben kann, weil hier Ausschreibungen überhaupt erst ab dem Kalenderjahr 2024 – vielleicht – erfolgen sollen! Vorgesehen ist weiters, dass eine Evaluierung in weiterer Folge alle fünf Jahre vorzulegen ist, das wäre dann im Dezember 2028. Somit ist eine verfassungswidrige Bevorzugung der Windkraft auf viele Jahre festgelegt. Die undurchsichtige Art und Weise, ja die planwirtschaftliche Konstruktion dieser Bevorzugung der Windkraft im vorliegenden Entwurf ist definitiv abzulehnen!

.) Keine Anpassung des Zuschlagswerts entsprechend der „Standortgüte“:

§ 42 des EAG-Entwurfs enthält eine Verordnungsermächtigung. Mit VO soll ein Korrekturfaktor festgelegt werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor ist als Auf- oder Abschlag in der Höhe von

bis zu 20 Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen definierten Normstandort festzulegen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Korrekturfaktor insbesondere Unterschiede in der Höhenlage, der Flächenwidmung und der Größe der Anlage im Verhältnis zur Anlage am Normstandort berücksichtigen kann. Kurz gefasst: An wind schwachen Standorten kann man bis zu 20% mehr Förderung erhalten, an sehr windstarken kann die Förderung bis zu 20% weniger ausmachen. Was ist die Intention dabei? Es kann vermutet und die gute Absicht unterstellt werden, dass insbesondere ökologisch wichtige alpine windstarke Standorte etwas unattraktiver, dafür windschwache – oft aber nicht weniger ökologisch interessante – Standorte wirtschaftlich attraktiver gemacht werden sollen. Auch die Absicht, den bereits intensiv für die Windkraft genutzten Osten Österreichs zu „entlasten“, kann anerkannt werden. Von der Absicht sind jedoch die zu erwartenden Auswirkungen zu unterscheiden: Wir gehen davon aus, dass jene Bundesländer, die bisher in Sachen Windkraft zurückhaltend waren, dies auch in Zukunft sein werden. In der Praxis wird von den Betreiber*innen wohl eher der „Weg des geringeren Widerstands“ gewählt werden und es werden in der Konsequenz jene windschwächeren Ge-

bierte und Standorte in den östlichen Bundesländern in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken. Wir befürchten, dass die intendierten Lenkungseffekte ausbleiben werden und ein solches Referenzertragsmodell unerwünschte Auswirkungen zeigen würde. Darüber hinaus liegt wieder eine Bevorzugung der Windkraft vor, denn ein diesbezüglicher Korrekturfaktor wäre ja etwa auch für Photovoltaik-Anlagen denkbar.

.) Taxative Aufzählung der Gründe für zweifache Fristverlängerung zur Inbetriebnahme notwendig:

§ 43 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs (vgl. auch § 47 Abs. 3 leg. cit.) legt die Frist zur Inbetriebnahme von Windkraftanlagen mit 24 Monaten fest. Abs. 2 normiert, dass die Frist zweimal um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann, „wenn der Bieter glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.“ Es gilt das zu den PV-Anlagen Ausgeführte, allerdings in verschärftem Maße, denn bei Windkraftanlagen gilt bereits eine doppelt so lange Frist wie bei PV-Anlagen, die zudem gesamt nochmals um 24 Monate verlängert werden kann. Somit wird hier eine Frist von bis zu vier

Jahren eingeräumt, eindeutig eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung.

Zum Thema Wasserkraft

.) Begrüßenswerte Einführung ökologischer Kriterien:

Es sind folgende ökologische Kriterien für die Förderung der Wasserkraft normiert und aus unserer Sicht sehr zu begrüßen (§ 10):

Nicht förderfähig sind

„a) Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, sowie Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen;

b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30. 11. 2009, S. 7

(Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.“

Hier müsste noch in der Klammeraufzählung wie folgt ergänzt werden: „sowie in Puffer-, Schon- und Ruhezonen gemäß dem Energieprotokoll der Alpenkonvention“.

.) Gebotener Ausschluss von Förderungen:

Folgende Änderungen sind aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft noch notwendig:

- Förderung von Pumpspeicherkraftwerken nur dann, wenn keine zusätzlichen Beileitungen aus anderen Geländekammern oder Einzugsgebieten erfolgen;
- ausnahmslos keine Förderung von Wasserkraftwerken mit einer Engpassleistung bis 1 MW;
- ausnahmslos keine Förderung von Wasserkraftwerken in Schutzgebieten;
- ausnahmslos keine Förderung von Wasserkraftwerken in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken.



4. Die NÖ Jugendklimakonferenz geht in die zweite Runde

Ganz besonders hat mich die Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner gefreut, mit der Niederösterreichischen Jugend im Rahmen einer eigenen Jugendklimakonferenz – die erstmals im Mai 2019 im Landhaus stattgefunden hat – zum Thema Klimakrise in einen Dialog auf Augenhöhe einzutreten.

Dabei wurden die Anliegen der Teilnehmer*innen von der Politik angehört und aufgenommen. Zu unterschiedlichen Themenbereichen wurden wesentliche Inputs geliefert, immer entlang der Fragestellungen „Was kann ich selbst tun, um in diesem Bereich meinen Beitrag zu leisten?“ sowie „Was kann die Politik tun, um in diesem Bereich ihren Beitrag zu leisten?“ Das „Entlanghanteln“ an diesen beiden Fragestellungen ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Bewältigung der Klimakrise ein Miteinander aller Generationen und Kräfte benötigt. Ältere fühlen sich durch die Forderungen der Jugend häufig geringgeschätzt, Jüngere wiederum fühlen sich in ihren Anliegen oft durch die Älteren nicht wahrgenommen. Es ist unabdingbar, einen sehr breiten gesellschaftlichen Konsens sicherzustellen, um

überhaupt die Chance auf Bewältigung der Klimakrise zu gewährleisten. Ergebnisse der 1. Auflage der Jugendklimakonferenz sind bereits in der Realisierungsphase. Die NÖ Umweltschutzbehörde leistete in der Konzeption zur 1. Jugendklimakonferenz Beiträge und lieferte inhaltliche Inputs.



Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner hat bereits während der Konferenz eine Fortsetzung zugesichert, welche dieses Jahr aufgrund der Covid-Pandemie leider nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden können.

Es wurde aber dennoch in anderen „Formaten“ fleißig gearbeitet: Heuer dreht sich alles um die vier Themengebiete

- Energieproduktion und –einsparung,
- Konsum,
- Mobilität sowie
- Abfallmanagement und Ressourcenschonung.

In vier auf das ganze Bundesland verteilten Viertelskonferenzen erarbeiten Schüler*innen umsetzbare Klimaschutz-Projektideen und präsentieren diese. Dabei stehen ihnen Expert*innen des Landes Niederösterreich beratend mit ihrem Know-how zur Seite. Die Projekte mit der meisten Zustimmung aus dem Kreis der Schüler*innen schaffen es direkt zur Hauptkonferenz, welche dieses Jahr als Online-Konferenz stattfinden wird.

Ziel dieser 2. NÖ Jugendklimakonferenz ist es, die Best Practice-Beispiele der vier Themenfelder auszuwählen. Sie sol-

len an Schulen, aber nicht nur dort, umgesetzt werden können und positive Veränderungen für das Klima bringen.

Auch hierbei konnten wir uns wieder konstruktiv beratend einbringen und erwarten uns für das nächste Jahr wieder eine Präsenzveranstaltung – dann nämlich schon die 3. NÖ Jugendklimakonferenz getreu dem Motto „KlimawandelIn braucht dein Handeln!“.

5. Windkraft im Wald und innovative Photovoltaik

5.1 Windkraft im Wald: Umstritten und unsicher

Mit der 20. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-26, wurde die Erlassung eines Sektoralen Raumordnungsprogrammes vorgesehen, welches Zonen festlegt, auf denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. Eine wesentliche Vorgabe dabei war der vom NÖ Landtag beschlossene „NÖ Energiefahrplan 2030“, der die Erreichung eines bestimmten Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen – darunter auch aus der Windkraftnutzung – innerhalb bestimmter Zeiträume bis zum Jahr 2030 vorsieht.

Das für ganz Niederösterreich geltende Raumordnungsprogramm hat zum Ziel, die landesweiten und regionalen Schutzinteressen wahrzunehmen. Die lokalen Schutzinteressen und die konkrete Standortbestimmung der Windkraftanlagen sollen grundsätzlich jedoch Gegenstand des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene bleiben. Darauf aufbauend sind die Umweltverträglichkeitsprüfung

bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für das einzelne Windkraftprojekt durchzuführen.

Durch dieses mehrstufige Bewilligungsschema wird einerseits die Wahrung von überörtlichen Interessen sichergestellt, weil Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung ausgeschieden wurden; andererseits bleibt den Gemeinden durch das Erfordernis der Widmungsfestlegung „Grünland-Windkraftanlagen“ die rechtliche Grundlage erhalten, über die konkrete Standortbestimmung eines Windparks innerhalb der Zonen für die Windkraftnutzung gemäß dem überörtlichen Raumordnungsprogramm bzw. über ihre Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung selbst zu entscheiden.

Durch die klare Positionierung vieler Gemeinden und durch das engagierte Stellungnahmeverfahren resultiert im Endergebnis eine Windkraftzonierung mit einer höheren Umsetzungswahrscheinlichkeit bzw. geringerem Umsetzungsrisiko. Dies führt zu einer höheren Planungssicherheit und zu einer Verfahrensbeschleunigung. Der durch die

Berücksichtigung zahlreicher Stellungnahmen erwartete hohe Ausnutzungsgrad ist mittlerweile Realität.

Mit einer Ausnahme allerdings: Windkraftanlagen im Wald sind heftig umstritten und bergen zudem große Risiken für den/die Betreiber*innen:

Die nunmehr laut dem „Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft“ verbliebenen neuen Standorte (etwa die Projekte bzw. Vorhaben „Wild“, „Sigmundsherberg“, Meiseldorf, usw.) sind aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde zur aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ sowie aus der Artenschutzperspektive (Ornithologie) problematisch oder erweisen sich sogar als nicht widmungs- bzw. bewilligungsfähig. Aber das ist noch nicht alles: Bereits mit Bescheid bewilligte Windkraftanlagen („Grafenschlag“, „Sallingberg“) könnten unter Umständen nicht errichtet werden, wenn zwischenzeitlich ein Lebensraum (etwa durch Horstfund im Nahebereich) geschützter Tiere festgestellt wird und im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse (in einem durchzuführenden Verfahren auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung) hervorkommt, dass das Individuum der geschützten Art durch die Windkraftanlage einem beträchtlich

höheren Tötungsrisiko ausgesetzt wäre. Aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen Problematiken hinsichtlich der Windkraft im Wald empfehlen wir, von solchen Projekten Abstand zu nehmen und auch das einschlägige sektorale Raumordnungsprogramm um diese Zonen zu bereinigen.

Der Windkraft-Anteil Niederösterreichs an der installierten Windkraft-Leistung in Österreich beträgt aktuell gut 50 Prozent. Laut dem aktuellen „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“ werden bis zum Jahr 2030 950 Windräder ungefähr 7.000 GWh Strom pro Jahr erzeugen. Dieses Ergebnis wird vor allem durch Repowering bestehender Anlagen erzielbar sein.

Unsere Kritik an der sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung der Windkraft im gerade in Begutachtung befindlichen „EAG“ finden Sie in Punkt 3.2 dieses Berichts.



5.2 Innovative Photovoltaik

Photovoltaik (PV) weist eindeutig die größte soziale Akzeptanz unter allen „Erneuerbaren“ (und kaum Konflikte mit Landschafts- und Naturschutz) auf.

Der „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“ gibt vor, dass im Jahr 2030 gesamt 2.000 Gigawattstunden (GWh) Stromerzeugung aus Photovoltaik (PV) erfolgen soll.

Um dieses Ziel zu erreichen muss die Ausbaugeschwindigkeit drastisch erhöht werden. Dies ist auch durchaus möglich, denn das theoretische Potenzial in NÖ auf verbauten Flächen ist sehr groß („Aufdach-PV“) und stellt keinen limitierenden Faktor beim PV-Ausbau dar. Eine große Herausforderung stellen mangelnde ökonomische Rahmenbedingungen durch zu geringe Förderung bzw. Kontingentierung für bestehende Förderungen sowie sich ständig ändernde Förderbedingungen dar. Für Aufdach-Anlagen liegen zudem teilweise technische Barrieren vor (Statik, installationsbedingte Umstände), wobei diese Probleme durch wesentlich leichtere und bereits markttaugliche Folien mittlerweile entschärft sind.

Für innovative PV-Anlagen – etwa aufgeständerte PV-Anlagen über großen Parkplätzen, aufgeständerte PV-Anlagen über landwirtschaftlich genutzten Flächen, usw. – gibt es derzeit keinen entsprechenden Förderrahmen. Diese können also aktuell keinen relevanten Beitrag zur Erhöhung der Ausbaugeschwindigkeit leisten.



Der NÖ Landesgesetzgeber kann in den Bereichen Raumordnung/Widmung, Bauordnung sowie Bewilligungsregime Einiges dazu beitragen, damit insbesondere innovative Photovoltaikanlagen eine höhere Chance hinsichtlich Realisierung erhalten. Hier ist auf die aktuelle Raumordnungsnovelle zu verweisen, die wichtige Fortschritte bringt.

Besonders gefordert ist allerdings der Bundesgesetzgeber mit dem EAG (vgl. Punkt 3.2 dieses Berichts):

Höhere Abschläge bei PV-Freiflächenanlagen im Sinne der Eindämmung des Bodenverbrauchs sind nötig: Es wird hier bei PV-Freiflächenanlagen eine Verringerung der Höhe des Zuschlagswertes um einen Abschlag von 30% vorgeschlagen. Aus unserer Sicht ist allerdings zumindest ein Abschlag von 50% erforderlich – ansonsten wird von den Betreiber*innen aus wirtschaftlichen Gründen jedenfalls den PV-Freiflächenanlagen der Vorzug vor innovativen Anlagen wie etwa gebäudeintegrierten (Aufdach-)Anlagen, Agro-PV, aufgeständerten Anlagen über Parkplätzen usw. gegeben werden. Sollte dies eintreten, so würde durch das Förderregime dem zusätzlichen Bodenverbrauch Vorschub geleistet werden.



Es muss sichergestellt werden, dass die oben bezeichneten innovativen PV-Anlagen, welche eben keine negativen Auswirkungen auf die Bodenbilanz haben, ausreichend mit Fördermitteln dotiert werden, damit sie eine Chance gegen die

PV-Freiflächenanlagen haben. Nur so können für die Klimawandelanpassung erforderliche Grünräume, naturschutzfachlich wertvolle und landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen geschützt werden. Daher wäre es günstig und sachlich gerechtfertigt, verschiedene PV-Fördersegmente mit unterschiedlicher Förderungshöhe zu bilden, innerhalb derer die Ausschreibungen erfolgen.

Wenn es um die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geht, so ist es besonders günstig, diese etwa auf Deponieböden zwecks Nachnutzung derselben zu errichten (außer diese taugen für die landwirtschaftliche Nutzung). So wurde etwa in der Gemeinde Meiseldorf die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit einer Modulfläche von 9.700 m² auf einer ehemaligen Bodenaushubdeponie beantragt. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung konnte unter Vorschreibung von Auflagen wie bspw. Gehölzpflanzungen als Sichtschutz, Einsaat einer Wiese auf der Aufstellungsfläche, etc. erteilt werden.

Auch Mut zum Ungewöhnlichen sollte – so naturschutzfachlich machbar – durchaus gefördert werden: So wird derzeit geplant, schwimmende PV-Module auf ehemaligen Baggerteichen zu veror-

ten. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann zwar noch kaum auf Erfahrungswerte mit dieser Art von Anlagen in unseren Breiten zurückgegriffen werden. So jedoch die aus ökologischer Sicht besonders sensiblen Flachwasserbereiche sowie strukturierte Uferbereiche, die als Brut- und Rückzugsraum fungieren, freigehalten werden und nur ein Teil der Wasserfläche in Anspruch genommen wird, ist bei Gewässern dieser Art grundsätzlich nichts gegen ein Bestücken mit PV-Modulen einzuwenden. Zu dieser Thematik wird es jedenfalls in Zukunft zu einem großen Wissenszuwachs kommen.



6. Baumhaftung: Gesetzliche Neuregelung dringlich!

6.1 Aktuelle Situation

Bäume sind für Natur und Umwelt sowie für die menschliche Lebenswelt von immenser Bedeutung. In den letzten Jahren aber wird zunehmend das Gefahrenpotenzial von Bäumen gesehen. In der Folge werden Bäume oft über das notwendige Maß zurückgeschnitten. Bäume, von denen möglicherweise ein Gefahrenpotenzial ausgehen könnte, werden häufig gleich gefällt. Bei Neuplanungen von Straßen oder Plätzen wird der Baum vermehrt als Gefahrenquelle eingeschätzt, die es möglichst zu vermeiden gilt. Die Auswirkungen sind massiv, gerade aufgrund der risikobedingten Entfernung großer und zumeist alter Bäume: Die Abkühlung durch Verdunstung, die Schattenwirkung, die Verminderung von Staub, der Verlust der Erholungswirkung, aber auch wesentliche Naturschutzaspekte gehen unwiederbringlich verloren bzw. treten völlig in den Hintergrund. Die klimarelevante Wirkung einer einzigen alten Buche entspricht etwa der klimarelevanten Wirkung von 6.000 (!) jungen Buchen.

Bäume werden von der Rechtsprechung wider den Hausverstand rechtlich wie „Bauwerke“ behandelt (durch eine analoge Anwendung von § 1319 ABGB). Somit muss der/die BaumeigentümerIn im Falle eines durch einen Baum verursachten Schadens beweisen, dass sie/er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Die aktuelle Situation verursacht etwa den Gemeinden sehr hohe Kosten, die Rechtsunsicherheit bleibt dennoch groß.

6.2 Änderungsnotwendigkeiten

Es ist eine Unterscheidung zwischen Wald („waldtypischen Gefahren“) und Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum vorzunehmen. Es sollen gesetzliche Klarstellungen durch Einfügung einer zusätzlichen Norm (§ 1319b) ins ABGB – wo die Verkehrssicherungspflichten für BaumeigentümerInnen und WegehalterInnen klar und berechenbar festgelegt sind – und entsprechende Regelungen im ForstG sowie im Wasserrechtsgesetz erfolgen. Im Wald, korrespondierend zum Grundsatz der „Waldfreiheit“, soll das Prinzip der Selbstverantwortung im Schadensfalle zur

Anwendung kommen. Gleiches soll für das öffentliche Wassergut gelten. Bei Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum soll die Einhaltung eines zu definierenden Pflegemaßstabes eine Haftungsbefreiung der Grundeigentümerin/ des Grundeigentümers nach sich ziehen. Allenfalls wäre für Härtefälle eine Fondslösung zu etablieren.

Eine Klarstellung der Rechtslage würde zu einer Win-Win-Situation führen und wäre im Interesse von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, Lebensqualität, Gemeinden und auch im Interesse der Gesundheit (Unfallrisikoreduktion/Baumschnittmaßnahmen).

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft ist Mitglied der „Plattform Baumkonvention“ und bringt sich in vielen Fach- und politischen Diskussionen zum Thema mit konkreten Gestaltungsvorschlägen ein.

Darüber hinaus konnten wir mitwirken, dass der NÖ Landtag (Ltg.-688/A-1/48-2019) in seiner Sitzung vom 13. Juni 2019 einstimmig einen Beschluss gefasst hat, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, die bundesgesetzlichen Grundlagen der Baumhaftungsregelungen im Sinne der weiter oben getätigten Ausführungen zu adaptieren.

Am 24. und 25. Oktober 2019 hat mit Unterstützung der NÖ Umweltanwaltschaft in Hainburg die Veranstaltung „Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung“ stattgefunden, wo ein offener und praxisorientierter Austausch von Baumexpert*innen und Jurist*innen initiiert worden ist, um in Zukunft größere Rechtssicherheit zum Thema zu erlangen. Dort wurde auch eine Studie des Umweltbundesamts mit dem Titel „Baumhaftung - Baumsicherung und deren ökologische Wirkungen“ präsentiert, die mit Unterstützung der Umweltanwaltschaften der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Salzburg, Wien und Kärnten zustande gekommen ist.



Diese Studie beleuchtet Aktivitäten und Maßnahmen rund um die Baumhaftung in Österreich. Betroffene Flächen, Kosten, Schadensfälle, etc. werden darin analysiert, die Ergebnisse einer durchge-

fürten Umfrage interpretiert und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.

Anlässlich des Symposions in Hainburg wurde von hochrangigen Jurist*innen auch ein „Thesepapier“ erstellt, welches bereits samt ausführlicher Kommentare in der ZVR (Zeitschrift für Verkehrsrecht) publiziert worden ist. Darin wird unter anderem wie folgt ausgeführt: „Wie auch in anderen Bereichen des Schadenersatzrechts muss im Bereich der Haftung für Bäume und Wälder die Tendenz beobachtet werden, dass die betroffenen Verkehrskreise das Risiko einer Haftung für einen Schadensfall – trotz an sich zurückhaltender Rechtsprechung – überbewerten. In der Praxis führt das dazu, dass die potenziell Haftungsverantwortlichen zum Teil überbordende Vorsichtsmaßnahmen treffen, die in ihrer Intensität keine Grundlage in den rechtlichen Gegebenheiten finden.“

Die daraus resultierende Schlussfolgerung aber, wonach hier mehr Aufklärungsarbeit zu Umdenken und geänderterem Verhalten der Verantwortlichen führen sollte, kann seitens der NÖ Umweltschutzbehörde nicht geteilt werden, denn diese allein wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zum Erfolg führen, solange keine eindeutige Klarheit über Rechte und Pflichten sowie die ent-

sprechende zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht. Dafür allerdings bedarf es unbedingt der oben erläuterten gesetzlichen Änderungen!

6.3 Es muss endlich gehandelt werden!

Es ist höchste Zeit: Immerhin findet sich auch im aktuellen Regierungsprogramm ein Passus betreffend die „Evaluierung der haftungsrechtlichen Sorgfaltsanforderungen“ zum Thema. Wir werden uns jedenfalls auch in Hinkunft sehr für gesetzliche Klarstellungen im Sinne von Natur und Mensch/Klima stark machen!



7. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren

7.1 Neubau der Kotzenmühlen- Wehranlage inkl.

Fischaufstiegshilfe, Leitha-
Wasserverband II Potzneusiedl-
Seibersdorf

Die sogenannte „Kotzenmühle“ war ein nicht durchgängiges altes Querbauwerk an der Leitha – ohne gesetzlich vorgeschriebener Restwasserdotations. Die Neuerrichtung der Wehranlage inklusive Fischaufstiegshilfe (FAH) stellte einen Schlüssel für das Erreichen der Fischdurchgängigkeit im Natura 2000-Gebiet „Leithaauen - Feuchte Ebene“ dar. Die NÖ Umweltanwaltschaft hatte Parteilstellung im naturschutzrechtlichen Verfahren, welches im Anschluss zum wasserrechtlichen Verfahren durchgeführt wurde. Im Zuge des Parteiengehörns stellten wir fest, dass laut Projektantrag statt 1.080 Litern pro Sekunde (l/s) Restwasser (diese Menge ist, basierend auf den Vorgaben der „Bundes-Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer/QZV“ erforderlich – nur 550 l/s Restwasser in der Leitha verbleiben sollten. Allerdings wurde diese

Unterschreitung schon im wasserrechtlichen Bescheid ohne fachlicher Abstimmung mit dem Naturschutz am im März 2019 bewilligt, und zwar auf eine Dauer von 90 Jahren.

Somit widersprach der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid den Vorgaben der QZV. Eine Reduktion des gesetzlich vorgegebenen Restwasserabflusses ist laut QZV zwar möglich, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der „gute ökologische Zustand“ trotz Unterschreitung erreicht wird, sofern entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

Der wasserrechtliche Bescheid sah vor, in den ersten fünf Jahren nach Errichtung der FAH ein gewässerökologisches Monitoring durchzuführen, allerdings wurde nicht dezidiert festgeschrieben, dass das Restwasser auf 1.080 l/s zu erhöhen ist, falls der gute ökologische Zustand mit 550 l/s nicht erreicht werden kann.

Daher forderte die NÖ Umweltanwaltschaft eine Abänderung des beantragten naturschutzrechtlichen Konsenses, näm-

lich eine Befristung der Restwassermenge von 550 l/s bis 31. Dezember 2026 und eine Erhöhung auf 1.080 l/s, sofern der gute ökologische Zustand nicht durch ein Monitoring nachgewiesen werden kann. Der Stellungnahme der NÖ UA folgten vertiefende Gespräche mit der Wasserbauabteilung des Landes NÖ und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Schließlich wurde der naturschutzrechtliche Bescheid im Juli 2019 entsprechend unseren Forderungen erteilt.

Abschließend ist zu sagen, dass ein rund zehnjähriger Verhandlungsprozess zwischen Behörde (Bund und Land NÖ), Grundeigentümer und Wasserkraftwerksbetreiber vorangegangen ist, an dem die NÖ UA jedoch nicht beteiligt wurde. Im Nachhinein sind sich die Behördenvertreter*innen und die NÖ Umweltschutzbehörde einig, dass es im Sinne der Verfahrensökonomie wichtig gewesen wäre, das wasserrechtliche Verfahren gemeinsam mit dem naturschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen.

7.2 Amphibienwanderstrecke in Windpassing/Pyburg

Die Umfahrungsstraße von Pyburg wurde 2008/2010 straßen- und wasserrechtlich bewilligt und erfüllt gleichzeitig die Funktion eines Hochwasserschutzdamms für die Ortschaft Pyburg. Aufgrund der Lage des Bauwerks war es erforderlich, den Dammkörper der Umfahrungsstraße mit Amphibienwanderdurchlässen zu versehen, damit die Zerschneidungswirkung der neuen Umfahrungsstraße minimiert und eine Verbindung zwischen den bestehenden feuchten Wiesen und den Laichgewässern der Donau hergestellt werden kann.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung im Oktober 2019 wurden von uns folgende Defizite festgestellt:

- Im Naturschutzbescheid wurde unter dem Titel „Beweissicherung und begleitende Kontrolle“, Punkt 1, ein Amphibienmonitoring im Sinne einer Effektivitätsprüfung der Amphibienleiteinrichtung ein Jahr nach der Verkehrsfreigabe vorgeschrieben. Dieser Bericht lag im Herbst 2019 noch nicht vor, die Umfahrungsstraße war allerdings schon im Herbst 2017 für

den Verkehr freigegeben worden. Es stellte sich heraus, dass dieses Monitoring auch noch nicht beauftragt worden war.

- Der Schlussbericht der ökologischen Bauaufsicht verwies schon im Sommer 2017 auf ein vorhandenes Problem der Amphibienleitrichtungen, nämlich die trockene Innenseite der Durchlässe.

Die Amphibienleiteinrichtung ist in der vorliegenden Ausführung also nicht funktionsfähig, denn auch bei starken Regenfällen werden nur die äußeren ein bis zwei Meter befeuchtet, weiter innen ist das Substrat staubtrocken. Dies führt zu einem erheblichen Problem für die durchwandernden Amphibien bis hin zur Verweigerung der Tunnel.

Die NÖ UA hat die zuständigen Behörden über diesen Missstand informiert und es wird gemeinsam – Straßenbauabteilung des Landes NÖ, Amtssachverständiger (ASV) für Naturschutz, ökologische Bauaufsicht, mit dem Amphibienmonitoring beauftragte Stelle und NÖ Umweltschutz – in fachlicher Abstimmung an einer Lösung gearbeitet.

Wir orten hier einen „Systemfehler“ beim Vollzug von straßenrechtlichen Be-

scheiden. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, für die Überprüfung der Auflagen in den naturschutzrechtlichen Bescheiden eine/n ASV für Naturschutz der Baudirektion heranzuziehen.

7.3 Kormoranschutz versus Fischbesatz im Vogelschutzgebiet

Aufgrund einer Anzeige wurde uns bekannt, dass im Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donauauen“ im Bereich Krumpfenwasser der Stockerauer Au seit 2006 in den Wintermonaten Nylonseile über Altarme gespannt werden. Diese sollten laut des Fischereiberechtigten zum Schutz der Fische dienen, die in tiefen Bereichen der Donauauen überwintern und sonst Raubzügen von Kormoranen zum Opfer fallen würden.

Die „Tullnerfelder Donauauen“ sind in zweifacher Form europarechtlich geschützt: Einerseits durch die EU-Fauna Flora Habitat-Richtlinie (FFH) und andererseits durch die EU-Vogelschutz-Richtlinie.

Die Argumentation der Fischer lautet, dass durch das Spannen der Seile der

Bestand der europarechtlich geschützten Fischarten (14 Fischarten) als auch der künstlich besetzten Fischarten (Zander, Hecht, etc.) vor den Kormoranbeutezügen geschützt würde. Die Vertreter*innen von BirdLife hingegen sprechen sich aber genau gegen diese Praxis aus, weil die am Wasser lebenden bzw. die dort Nahrung suchenden Vogelarten durch das Spannen der Schnüre in ihrem natürlichen Verhalten gestört werden könnten. Jegliche Art von künstlich herbeigeführter Beeinträchtigung der Vogelwelt soll aus Sicht von BirdLife in einem ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiet von vornherein unterlassen werden.

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft brachte die verschiedenen Interessensvertreter*innen an einen Tisch: Eigentümer, Fischereiberechtigte, den NÖ Fischereiverband, die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (BH KO), BirdLife und weitere Ornithologen.

Man einigte sich im Jänner 2019 darauf, dass seitens der Fischerei ein Projektantrag mit genauen Angaben über Fischbesatz, Vogelsichtungen in den Wintermonaten, Lage der Schnüre und Methode des Spannens erstellt und bei der BH KO für die naturschutzrechtliche Bewilligung eingereicht werden sollte.

Wir stellten im Anschluss einen Naturverträglichkeitsprüfungs(NVP)-Feststellungsantrag an die BH KO, um überprüfen zu lassen, ob das eingereichte Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele im dortigen Europaschutzgebiet führen kann.

Nach Vorliegen der Projektunterlagen stellte sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens wie folgt heraus:

- Von 1998 bis 2005 wurden wissenschaftliche Untersuchungen über das Fressverhalten der Kormorane in den niederösterreichischen Donauauen durchgeführt. Aus Speiballanalysen des Kormorans (Parz-Gollner & Trauttmansdorff 2006) ging deutlich hervor, dass der Anteil der vom Kormoran erbeuteten europarechtlich geschützten Fischarten quantitativ nicht nennenswert (0-2 Prozent) war. Der Hauptanteil der Nahrung bestand in den Arten Flussbarsch, Hecht und Zander. Diese wurden größtenteils künstlich besetzt und waren anscheinend im Winter eine leicht erreichbare zusätzliche Nahrungsquelle für Kormorane.
- Die Schlussfolgerungen des ASV für Naturschutz bestanden darin, dass

die künstlich besetzten „Raubfische“ (Hecht und Zander) selbst eine Gefahr für die geschützten Fischarten darstellen, von denen die Mehrzahl kleinwüchsig und wirtschaftlich uninteressant ist.

- Das Gebiet der Tullnerfelder Donauauen ist nicht von der NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 (LGBl. 6500/12-0) erfasst. Diese Verordnung weist Fischereireviere aus, wo eine Störung und Verfolgung von Kormoranen erlaubt ist.

Die Schlussfolgerungen für die NÖ UA? Erst durch eine umfangreiche natur-schutzfachliche Auseinandersetzung mit dem Thema kann eine Entscheidung getroffen werden, ob es überhaupt einen Schutzkonflikt Kormoran versus geschützter Fischarten gibt. Denn die Speiballenanalysen der Kormorane machen deutlich, dass geschützte Fischarten nur zu einem vernachlässigbaren Anteil durch Kormorane gefressen worden sind und somit keine Räuber-Beute-Beziehung bestanden hat und besteht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat sich daher gegen das Spannen von Schnüren in diesem europarechtlich geschützten Vogelschutzgebiet ausgesprochen. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,

warten wir weiterhin auf die Entscheidung der Behörde.

7.4 UVP-Verfahren für die Errichtung einer Müllaufbereitungsanlage in Enns (OÖ)

Im Oktober 2019 fand in Enns (OÖ) die Umweltverträglichkeitsprüfungs(UVP)-Verhandlung für die geplante Müllaufbereitungsanlage der Firma „Bernegger“ im oberösterreichischen Industriepark Ennshafen statt. Die Umweltschutzverbände der Länder OÖ und NÖ erreichten als Parteien im Verfahren, dass neben den zwei oberösterreichischen Bio-monitoring-Messstellen eine zusätzliche dritte auf dem Landesgebiet Niederösterreichs errichtet wird. Damit wird sichergestellt, dass auch in NÖ Staubmessungen erfolgen und bei einem Störfall durch den Betrieb Bernegger etwaige Staub- und Luftschadstoffimmissionen auf NÖ Landesgebiet klar ersichtlich sind.

Weiters wurde mit dem Betreiber vereinbart, dass die kontinuierlich in den Abluftkaminen der beiden geplanten thermischen Anlagen gemessenen Emis-

sionsdaten auch der NÖ Landesluftgütemessstelle zur Verfügung stehen.

7.5 UVP Feststellungsverfahren für den Ausbau der A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt Stockerau

Das seit dem Jahr 2017 anhängige UVP-Feststellungsverfahren erweist sich als sehr langwierig. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Dezember 2019 eine Einwendung im Verfahren erhoben, weil sich die Faktenlage bezüglich des Verkehrsaufkommen seit der Erstellung der Projektunterlagen erheblich geändert hat.

Konkret handelt es sich um die Verkehrszählungen von 2018 und 2019 an den Streckenabschnitten Stockerau Mitte und Stockerau Ost. Die tatsächlichen Kfz-Zählungen an Zählstellen der ASFINAG wurden mit den Prognosewerten (Referenzfall Jahr 2021 und Jahr 2035) der Projektunterlagen verglichen. Das Ergebnis: Die Verkehrsprognosewerte von 2021 für den Gesamtverkehr und für die Kategorie Schwerverkehr DTVMF („durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Freitag“) wurden schon im Jahr 2018, die Prognosewerte

für das Jahr 2035 wurden schon im März 2019 überschritten.

Die Rückmeldung des vom BMVIT beauftragten Sachverständigen für Verkehr war für die NÖ UA nicht nachvollziehbar. Dieser erklärte, dass die Erhöhung der Verkehrsstärke an den Zählstellen „Stockerau Mitte“ und „Stockerau Ost“ auf diverse Baustellenaktivitäten zurückzuführen wäre.

Wir teilen diese Argumentationslinie des Sachverständigen nicht, weil bei den Verkehrszählungen auch nach Beendigung der Baustellenarbeiten keine geringeren Werte als während derselben vorliegen. Somit wurden auch nach Beendigung der Baustellenaktivitäten die Prognosewerte für das Jahr 2021 überschritten. Schließlich wurde vom Bmvit eine Evaluierung der Verkehrsprognose für den Referenzplanfall 2021 anhand aktueller Verkehrszahlen als erforderlich angesehen. Die ASFINAG wurde daher im März 2020 beauftragt, die verkehrlichen Daten zu evaluieren und auch die darauf aufbauende lärmtechnische, luftchemische und erschütterungstechnische Untersuchung zu überprüfen und – falls erforderlich – entsprechend anzupassen. Bisher wurden die überarbeiteten Projektunterlagen noch

nicht im Parteiengehör an uns zur Stellungnahme übermittelt.

Im Zuge der Überprüfung des Fachbeitrags Naturschutz haben wir die Behörde darauf hingewiesen, dass das vorgelegte SV-Gutachten nicht auf die in den Jahren 2016/2017 durchgeführte Amphibienerhebung im Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“ eingegangen ist. Diese Amphibienerhebung hat ergeben, dass die Stockerauer Au eines der bedeutendsten Amphibienvorkommen Österreichs aufweist und sehr wohl Laichgewässer von großer Bedeutung im Nahbereich des Autobahnausbaus liegen. Aus diesem Grund ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus unserer Sicht erforderlich, weil es nicht auszuschließen ist, dass der Ausbau der A22 zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Rotbauchunke“ und „Donau-Kammolch“ (Anhang 2-Arten der FFH-Richtlinie) führen kann. Das Verfahren läuft im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch.

7.6 Bienenfresserkonzept für Bodenaushubdeponie in Haslau

Im Rahmen eines Abfallwirtschaftsgesetzes(AWG)-Bewilligungsverfahren wurden wir dank des „Kartenmoduls Naturschutz“ in der landesinternen An-

wendung des „NÖ Atlas“ (imap – der geografische Auskunftsdienst für die NÖ Landesverwaltung) auf das Bienenfresservorkommen am Projektstandort aufmerksam. An diesem Standort – eine fast zur Gänze ausgekieste Schotterabbau-grube in Haslau an der Donau im Bezirk Bruck an der Leitha) – war die Errichtung einer Bodenaushubdeponie sowie einer Recyclinganlage geplant. Am Standort wurde in den Jahren 2016 und 2018 das größte Bienenfresservorkommen in Niederösterreich gesichtet. Die NÖ Umweltschutzbehörde setzte sich daher dafür ein, langfristige Maßnahmen zum Erhalt dieser Bienenfresserkolonie zu treffen und in den AWG-Bescheid aufzunehmen.



In den Monaten nach Bekanntwerden des Bienenfresservorkommens fanden mehrere von uns initiierte Besprechungen und Begehungen vor Ort statt. Das Ergebnis dieses Prozesses war ein Bienenfresserschutzkonzept, das einerseits die Bedürfnisse dieser Vogelart und an-

dererseits die betrieblichen und wirtschaftlichen Anforderungen berücksichtigt. Das Konzept hat als Projektbestandteil Aufnahme gefunden. In den AWG-Bewilligungsbescheid wiederum wurden naturschutzfachliche Auflagen aufgenommen, deren Einhaltung die Umsetzung dieses Konzepts garantieren. An der Erarbeitung dieses Bienenfresserschutzkonzepts maßgeblich beteiligt: Der Bienenfresser-Artenschutzkoordinator des Landes NÖ F. Grinschgl, die Amtssachverständigen für Naturschutz der NÖ Baudirektion, der Bezirkshauptmann von Bruck an der Leitha, P. Suchanek, die Betreiberin Springer GmbH und ihr Technisches Büro sowie der zuständige Sachbearbeiter der Abteilung Anlagenrecht. Allen Beteiligten gebührt Dank für die großartige Zusammenarbeit. Dies ist ein Musterbeispiel für ein produktives und konstruktives Miteinander.

7.7 Fußgänger- und Fahrradbrücke über die March bei Marchegg

Für die NÖ Landesausstellung in Marchegg sollen auch das Wander- und Radwegesystem im Marchfeld sowie die Verbindungen in die Slowakei attrakti-

viert werden. Zudem ist die Errichtung einer Fußgänger- und Fahrradbrücke nördlich des Schlosses Marchegg vorgesehen. Im Vorfeld wurde ein Gestaltungswettbewerb durchgeführt, wobei sich die Bevölkerung für ein Tragwerk mit zwei Pylonen und einer Seilkonstruktion entschieden hat.

Für die March als Wasserstraße gelten besondere Rahmenbedingungen. Erst im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens stellte sich heraus, dass das Bauwerk im Natura 2000-Gebiet errichtet werden soll und von Naturschutzgebieten umschlossen ist, auch wenn der Standort selbst nicht in einem solchen liegt. Als größte Problemstellung wurde jedoch die Gefährdung der in einem Abstand von etwa 400 Metern befindlichen Storchenkolonie gesehen. Die Nähe zur Storchenkolonie in Kombination mit der gewählten Konstruktion (Seiltragwerk) wurden nicht nur von der Amtssachverständigen für Naturschutz sehr kritisch gesehen. Die NÖ Umweltanwaltschaft wurde umgehend von Vertreter*innen von BirdLife Österreich mit diesem Thema befasst. Es wurde dabei ins Treffen geführt, dass die Seilkonstruktion für Jungstörche, die noch sehr wenig Flugerfahrung haben, eine tödliche Falle darstellen könnte.



Von der NÖ Umwelthanwaltschaft wurde einerseits bei der BH Gänserndorf ein Antrag auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung gestellt und andererseits ein Konfliktregelungsverfahren initiiert und moderiert, an dem alle in diesem Bereich tätigen relevanten NGOs sowie die Projektanten und Konsenswerber teilnahmen. In mehreren Gesprächsrunden ist es dann gelungen, ein Schutzsystem auszuarbeiten, das sich aus einer Kombination von Markierungen und Monitoringmaßnahmen zusammensetzt. Dabei wurden sämtliche Bedenken ernst genommen und fachlich bearbeitet, die resultierenden Lösungen schließlich in die Projekt-einreichung integriert. Das Ergebnis wurde schließlich auch von den maßgeblichen NGOs akzeptiert. Sowohl die anschließende Naturverträglichkeitsprüfung als auch das einschlägige Naturschutzverfahren wurden schließlich positiv beschieden.

7.8 Schischaukel Mönichkirchen – Parkplatzerweiterung

Im Bereich der Talstation in Mönichkirchen sollte eine Parkplatzerweiterung umgesetzt werden. Aus Sicht der Betreibergesellschaft war dies dringend notwendig, weil die bestehenden Parkplätze vor allem an Wochenenden und in den Ferien überlastet waren und die abgestellten PKWs zu Verkehrsbehinderungen im Ort führten. Die projektierte Anlage sollte eine Fläche von ca. 1,2 Hektar (ha) aufweisen und terrassenförmig in den Hang gebaut werden. Dafür wurde um eine Rodungsbewilligung angesucht, weil es sich um Wald nach dem Forstgesetz handelte. Von der NÖ Umwelthanwaltschaft wurde – von Beginn der öffentlichen Diskussion an – der Standpunkt vertreten, dass dieses Projekt nur mit einer naturschutzbehördlichen Bewilligung errichtet werden dürfe. Vom Projektwerber wurde dieses Bewilligungserfordernis allerdings kategorisch negiert. Inhaltlich hatten wir keine Bedenken, weil dieses Projekt nicht in einem besonders geschützten Gebiet liegt und auch sonst den Intentionen des NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. nicht widerspricht.

Letztendlich ist die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen als Naturschutzbehörde unserer rechtlichen Einschätzung gefolgt. Durch die Tatsache, dass die technische Rodung erst im August 2019

stattgefunden hat, konnte auch sichergestellt werden, dass keine Gefährdung der Vogelbrut riskiert wurde.

8. Unterstützung von Bürger*innen und Gemeinden

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die NÖ Umweltschutzbehörde auch im Jahr 2019 wieder viele Bürger*innen sowie Gemeinden über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend beratend unterstützt.

Darunter sind sowohl die Beratung oder Vertretung in Wasserrechts- oder Betriebsanlagenverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden über umweltrelevante Missstände sowie direkte projektbezogene Beratungstätigkeit zu verstehen.

Soweit der NÖ Umweltschutzbehörde in Verfahren Parteistellung zukommt, können Einwendungen von Personen, die sich um die Umwelt sorgen und selbst nicht Parteistellung im Verfahren haben, objektiviert und in das jeweilige Verwaltungsverfahren eingebracht werden.

Bei Verfahren nach Bundesgesetzen, in denen auch die Umweltschutzbehörde kein Mitwirkungsrecht hat, kann die Unterstützung nur so weit gehen, als für Parteien, etwa Nachbar*innen bei Betriebsanlagen, rechtliche und fachliche Beratung zur Formulierung von Einwendungen bzw. zur Ergreifung von Rechtsmitteln angeboten wird. Bei Umweltbeschwerden von Personen, denen in diesen bundesrechtlichen Verfahren keine Parteistellung zukommt, trägt die NÖ Umweltschutzbehörde den Sachverhalt an die zuständigen Behörden heran und ersucht um Überprüfung, allfällige weitere behördliche Veranlassung und um Information über diese Maßnahmen.

Besonders häufig werden bei uns Beschwerden über belästigende oder gar gesundheitsgefährdende Auswirkungen von Betriebsanlagen, insbe-

sondere durch Lärm, Abgase und Geruch, geführt.



Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat im Jahr 2019 wieder zahlreiche Bürger*innen bei privaten umweltrelevanten Maßnahmen – sowohl rechtlich als auch fachlich – beraten. Diese Beratungstätigkeit erstreckte sich von der Prüfung beabsichtigter Vorhaben auf ihre Machbarkeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen über Auskünfte in Rechts- und Sachfragen bis hin zu maßgeschneiderten Einzelberatungen mit konkreten Lösungsansätzen. Diese Beratungen fanden auf unterschiedliche Art und Weise statt, nämlich per E-Mail, telefonisch (etwa auch Anfragen über das „Natur im Garten“-Telefon), in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umwelthanwaltschaft in St. Pölten oder auch direkt vor Ort.

8.1 Pilotprojekt für naturnahe Ufergestaltung am Senningbach, Großmugl

Wir wurden im Winter 2019 vom Jagdleiter der Gemeinde Großmugl kontaktiert, um fachliche Unterstützung für das Bestreben zu finden, die Bachläufe wieder naturnah zu gestalten. In Großmugl werden die Bachufer jährlich gemulcht – somit kommen keine Bäume bzw. Sträucher mehr auf, die für die Beschattung und das kühlende Kleinklima aber von größter Wichtigkeit sind. Dieses „Ausräumen“ der Uferböschungen wirkt sich zudem negativ auf die lokale Biodiversität aus, Lebensraum für Singvögel und Insekten geht verloren.

Die NÖ UA startete eine erste Besprechungsrunde im Winter 2019 mit Vertreter*innen von Gemeinde, Wasserverband, Wasserbauabteilung des Landes NÖ sowie Vertreter*innen der Jagd und des Naturschutzes. Alle waren bereit, an einen Strang zu ziehen und haben unter unserer „Regie“ ein Pilotprojekt für eine naturnahe Ufergestaltung des Senningbachs entwickelt.

Dabei entstand die Idee der „Brachegenossenschaften“, welche in weiteren fachlichen Abstimmungen mit Landwirt-

schaftskammer, Abteilung WA3, Agrarbezirksbehörde und Naturschutzabteilung weiterentwickelt werden könnte, sofern der Wille dafür gefunden wird. Die Idee der Brachengenossenschaften verfolgt einen integrativen Ansatz:

- Damit die lokale Biodiversität verbessert werden kann, braucht es mehr naturnahe Lebensräume;
- Landwirte sind darauf angewiesen, Bracheflächen auszuweisen, um in den Genuss von Förderungen zu kommen;
- Fließgewässer brauchen Freiflächen für Überflutungszonen.

Warum nicht diese drei Erfordernisse kombinieren und Brachen entlang von Bachläufen forcieren? Damit können ökologisch wertvolle flussnahe Lebensräume geschaffen werden – und alle haben etwas davon: Die Natur, die Landwirte und die vor Hochwässern geschützte Bevölkerung.

8.2 Eschetriebsterben

Durch das fortschreitende Eschetriebsterben in den Auwäldern kommt es bei gleichzeitiger intensiver Erholungsnutzung zu Problemen für die Grundeigentümer*innen mit der aktuellen Haf-

tungssituation. In den Naturschutzgebieten „Pielach-Ofenloch-Neubacher Au“ und „Stockerauer Au“ gilt mit entsprechender Verordnung jeweils ein absolutes oder teilweise eingeschränktes Eingriffsverbot. Daher wurde unter Führung der NÖ Umweltschutzabteilung mit zugezogenen Experten ein Alternativkonzept für eine differenzierte Vorgangsweise bei der Wegesicherung zur größtmöglichen Schonung des jeweiligen Gebietes ausgearbeitet.

In der Stockerauer Au wurde dieses Konzept im Auftrag von Bürgermeisterin Mag.^a Völkl von Dipl.-Ing. Reinhard Barbl in Abstimmung mit Prof. Kirisits (BOKU Wien) im Auftrag der Stadtgemeinde ausgearbeitet. Für das Ofenloch wurde unter Führung von Prof. Kirisits ein bestehendes Konzept der Marktgemeinde Loosdorf evaluiert. Beide Konzepte unterscheiden sich wesentlich von den Vorgaben der ÖNORM L1122 „Baumpflege“ und sind mittlerweile bereits umgesetzt.

8.3 Treppelweg Dürnstein

Für die Sanierung des Tunnels Dürnstein wurde der Treppelweg an der Donau als Notverbindung am Nordufer adaptiert, um diesen nach Inbetriebnahme der B3 wieder in den ursprünglichen

Zustand rückzubauen. Die Stadtgemeinde Dürnstein hat um Erhalt der Maßnahme angesucht. Da dieser Bereich mit dem Blick auf Dürnstein von der Schiffsanlegestelle kommend zu einer der meistfotografierten Situationen der Wachau zählt, wurde in mehreren Begehungen und Besprechungen mit Bürgermeister Riesenhuber, Dr.ⁱⁿ Kleemaier-Wetl (ICOMOS Österreich) und Prof. Hanus (Donauuniversität Krems) eine Adaptierung des Projektes erzielt. Auch der Parkplatz bei der Schiffsanlegestelle soll noch 2020 umgeplant und bei der Behörde eingereicht werden.

8.4 Brücke Stein-Mautern im Vogelschutz-, Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiet sowie Welterbe Wachau

Die Abteilung Brückenbau des Amtes der NÖ Landesregierung plant die Sanierung der Donaubrücke Stein-Mautern. Diese Brücke stellt ein wichtiges Baudenkmal in der Wachau dar und steht unter Denkmalschutz. Das Erscheinungsbild 1945 sowie die Position der

einzelnen Brückentragwerkskonstruktionen sind laut Bundesdenkmalamt nicht nur technisch, sondern auch kulturhistorisch – als Hilfestellung der Besatzungsmächte – von besonderer Bedeutung. Aus Sicht des UNESCO-Weltkulturerbes wird alles andere als eine Beibehaltung des Brückentragwerkes als sehr problematisch in Hinblick auf die Erhaltung des Welterbestatus beurteilt. Auch die Sachverständigen für Ortsbildpflege und Naturschutz sehen die vorgestellte Variante im Landschaftsraum als kritisch und nicht positiv beurteilbar.

Nach Beratung durch die NÖ Umweltanwaltschaft wurde von der Abteilung Brückenbau an Prof. Hanus von der Donauuniversität Krems ein sogenanntes „Heritage-Impact-Assessment (HIA)“ beauftragt, um zu verhindern, dass dieses Projekt, wie etwa in Dresden geschehen, den Verlust des Welterbestatus nach sich ziehen könnte. Dieses Verfahren wird unter Umständen noch dieses Jahr abgeschlossen werden können.

9. Konfliktmanagement und mediative Moderationen

Grundsätzlich sieht die NÖ Umweltschutzbehörde ihre Aufgabe auch darin, dass sie Vermittlungsaufgaben übernimmt, beispielsweise zwischen Beschwerdeführer*innen, die nach oft jahrelang erfolglosem Bemühen gegen einen Missstand emotional sehr aufgebracht sind, und den Behörden bzw. Betrieben - indem einerseits versucht wird, die tatsächlichen Beeinträchtigungen sachlich vorzutragen und andererseits Bürger*innen Verständnis für rechtsstaatliche Notwendigkeiten, die ein Verfahren zur Prüfung ihrer Anliegen bedingt, näher zu bringen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Berichtszeitraum einige mediative Konfliktmanagementverfahren – oft auf Ersuchen von Gemeinden – durchgeführt. In der Regel handelte es sich dabei um Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der NÖ Umweltschutzbehörde ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde verfügt über drei ausgebildete Mediatoren: Die von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS, Dipl.-Ing. Dr. Erwin Huter, MA, und mir fach-

kundig begleiteten Konfliktregelungsverfahren betreffen vor allem Nachbarschaftskonflikte, die sich thematisch zumeist um Geruchs- bzw. Lärmemissionen drehen. Generell versuchen alle Fachreferent*innen der NÖ Umweltschutzbehörde hilfreich in Konfliktsysteme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag sowie Rolle dies zulassen. Je nach Situation und Konflikteskalation erfolgt dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächsführung („Runder Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw.

Soweit uns das möglich ist, unterstützen wir zum Thema Konfliktmanagement neben den Bürgermeister*innen auch Bezirkshauptleute und Umweltgemeinderätinnen und -räte.

Aber auch im Amt der NÖ LReg koordinieren wir bei Sinnhaftigkeit Besprechungen mit diversen Stakeholdern.

9.1 ÖBB Flughafenspange – Trassenfindungsverfahren

Nachdem die Götzensdorfer Spange, für die bereits eine auch vom Verwaltungs-

gerichtshof abgesicherte, rechtskräftige Bewilligung vorliegt, nun doch nicht realisiert werden soll, hat die „ÖBB Infrastruktur“ nunmehr ein Trassenfindungsverfahren initiiert. Dies mit dem Ziel, eine Trasse zur Verbindung des Bahnhof Flughafen mit Bruck/Leitha zu finden. In diesem Verfahren ist auch die NÖ Umweltschutzbehörde eingebunden.

Dabei wurde im Stadium der Korridorfindung das Augenmerk auf eine aussagekräftige Prüfung der Natura 2000-Kriterien bzw. auf die Vorgaben des Nationalpark- bzw. Naturschutzgesetzes gelegt. Dadurch soll, soweit dies möglich ist, sichergestellt werden, dass in einem nachfolgenden UVP-Verfahren diese Kriterien für keine Überraschungen sorgen.

In der nächsten Phase wird der Schwerpunkt unserer Arbeit im Bereich der Optimierung des Lärmschutzes für die Bevölkerung liegen.

9.2 Donauradweg Lückenschluss Melk

Der seit Jahren geplante Lückenschluss des Donauradweges am Südufer der Donau wurde zur Bewilligung eingereicht. Dieser in der Kolomani-Au befindliche Abschnitt der Rollfährstraße vom Gast-

haus Jensch an der Donau und der alten Hubbrücke als Tor zum Stadtzentrum von Melk liegt im Natura 2000-Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“. Gleichzeitig sollte auch ein Gehweg von der Schiffsanlagestation für die vielen Besucher*innen des Stiftes und der Stadt realisiert werden. Der Parkplatz im Bereich der Wachauarena Melk sollte auch adaptiert werden. Dieser Bereich stellt ein wichtiges Naherholungsgebiet der Melker Stadtbevölkerung dar.

Nach mehrmaligem Adaptieren des Projektes und der Suche nach Ersatzflächen für den Verlust an Lebensraum haben sich Vertreter*innen der „Radlobby Melk“ an die NÖ Umweltschutzbehörde gewandt, um das Projekt nochmals kritisch zu prüfen. Es wurde eine vom Verein durchgeführte Verkehrszählung vorgelegt. Im Zuge mehrerer Besprechungen und Begehungen konnte gemeinsam mit Vertretern der Stadt, dem naturschutzfachlichen und dem verkehrstechnischen Sachverständigen ein Kompromiss erzielt werden, der die erforderliche Fahrbahnbreite deutlich verringert, den Bedarf für die Busumkehr und den Parkplatz auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert und somit wertvollen Auwaldbestand sichert. Dieses Ergebnis wurde auch von den Vertreter*innen der Radlobby Melk begrüßt.



9.3 Forststraßen in Europaschutzgebieten

Aufgrund der prekären Situation der Forstwirtschaft durch Schneebrüche im Jänner 2019, Windwürfe im Oktober 2018 und die Borkenkäferkalamitäten, die 2019 auch in höheren Lagen vermehrt aufgetreten sind, waren viele Forstwege in ausgewiesenen Schutzgebieten des Natura 2000- und des Vogelschutz-Regimes rasch zu errichten, denn durch Seilung können nicht alle Schadflächen erreicht werden. Da diese Forstwege nur in den Landschaftsschutzgebieten Niederösterreichs gemäß § 8 NaturschutzG 2000 idgF. bewilligungspflichtig sind, ist die Gesamtzahl gar nicht bekannt.

Im Zuge von zahlreichen Begehungen und Besprechungen konnte erreicht werden, dass durch Änderungen der geplanten Trassenführung wichtigen Altholzzellen weitgehend ausgewichen

worden ist. Dadurch konnten viele Horstbäume und Bruthöhlen gesichert werden. Es wurde vielfach auch erreicht, die Wegbreite zu redimensionieren.

Die Forstverwaltung Neuhaus im Bezirk Scheibbs, die Forstverwaltung Stift Altenburg und die Forstverwaltung Schlossgut Schönbühel-Aggstein legen Wege möglichst naturnah mit Breiten von oft nur drei Metern an und schaffen damit seit langem ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten bei minimalem Bodenverbrauch, um Einzelstammbewirtschaftung und die aktive Hinführung der Waldgesellschaft zum ausgewiesenen Lebensraumtyp bewerkstelligen zu können. Nur so können Wälder klimafit gemacht werden. Andere Betreiber hingegen setzen leider weiterhin auf den großzügigen Ausbau der Forststraßen mit großen Lagerplätzen und Umkehrbereichen, die letztlich auch die Landschaft und den Erholungswert negativ beeinflussen.

Trotz intensiver Beratung durch die Bezirksforstinspektionen sind noch nicht viele Betriebe dazu bereit, klimafit zu handeln. Hier ist aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft eine gemeinsame Strategie mit der Landesforstdirektion und dem Verband der NÖ Forstbetriebe sinnvoll und notwendig.

9.4 Mobilfunkanlagen

Laufend kommen zur besseren Netzabdeckung neue Sendeanlagen hinzu. Diese liegen oft in landschaftlich problematischen Lagen und stören das Landschaftsbild. Daher werden diese Anlagen häufig von der Bevölkerung abgelehnt. In diesen Fällen wird von der NÖ Umweltschutzbehörde, unter tatkräftiger Mithilfe der Naturschutzsachverständigen der Bezirksverwaltungsbehörden – oft in aufwendigen Prozessen – zwischen Betreiber, Gemeinde und Bürger*innen vermittelt. Als ein Beispiel im Jahr 2019 sei hier die Anlage rund um die Schallaburg genannt, wobei der endgültige Standort derzeit noch nicht gefunden ist.

9.5 Ställe im Wohngebiet

Durch die betriebswirtschaftlich notwendige Anpassung der Viehhaltung in größeren Einheiten wurden in den letzten Jahren viele Problemfälle mit Anrainer*innenbeschwerden – oft unter unserer Mithilfe – dadurch gelöst, dass neue Stallungen außerhalb der Siedlung errichtet wurden.

Allerdings werden auch weiterhin Ställe im Ortsverband ausgebaut, woraus erhebliche Geruchsprobleme resultieren.

Anrainer*innen wenden sich diesbezüglich häufig an die NÖ Umweltschutzbehörde. Wir versuchen dann mit den Verantwortungsträger*innen in der Gemeinde und den Betreiber*innen eine Lösung zu erzielen, die für alle tragbar ist.

Leider stellt sich bei Überprüfung durch die entsprechenden Sachverständigen oftmals heraus, dass für den Betrieb keine entsprechende Bewilligung vorliegt und daher derselbe baubehördlich zu untersagen ist, bis eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

Beispielsweise war dies im Berichtszeitraum im Bezirk Melk der Fall. Es sollte aus unserer Sicht durch Aufklärung der Landwirte und vermehrte Beratung durch Vertreter*innen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hier Abhilfe geschaffen werden. Effiziente und effektive Lüftungskonzepte sind häufig, aber leider nicht immer realisierbar.

9.6 Umweltbelastung durch Holzarbeiten

In vielen kleineren Orten wird von Landwirten Brennholz erzeugt. Durch die Erzeugung von größeren Mengen sehr nahe bei Wohnhäusern kann es zu erheblichen Belästigungen durch Lärm und Abgase kommen. So wurde etwa auf Ersuchen der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern von der NÖ Umweltschutzbehörde ein Streitschlichtungsverfahren durchgeführt. Unter Einbeziehung der Bezirksbauernkammer und der Landwirtschaftskammer konnte ein Kompromiss erzielt werden, der nunmehr vorsieht, dass zur bestmöglichen Abschirmung drei Meter hohe Holzstöße errichtet werden. Diese sollen möglichst lange bestehen bleiben und dann rasch wieder ersetzt werden. Als weitere Möglichkeit wurde der Idee einer mobilen Lärmschutzwand, im Schutze derer die Arbeiten stattfinden sollen, nähergetreten.



9.7 Naturdenkmal „Schlosspark Schönau“

2018 wurde die NÖ Umweltschutzbehörde erstmals davon informiert, dass die Wasserversorgung des Naturdenkmals „Schlosspark Schönau“ an der Triesting aufgrund der Beschädigung einer Wehranlage nicht mehr gegeben ist.

Der durch sehr große, alte Bäume – insbesondere Platanen – charakterisierte historische Schlosspark wurde bis in das Jahr 2017 hinein durch den Oberwasserkanal zweier Kleinkraftwerke mit Wasser versorgt. Dotiert wurde dieser Werkskanal durch eine Wehranlage in der Triesting. Nachdem das dort tätige Unternehmen sein Wasserrecht zurückgelegt hatte, wurden alle beweglichen Teile der Wehranlage entfernt und wurde diese zum Naturzustand erklärt. Dadurch fielen keine Kosten für weiterreichende letztmalige Vorkehrungen an. Weil die Wehranlage weiterhin bestand wurde der Werkskanal, an dem sich noch eine weitere Kleinkraftwerksanlage befindet, wie zuvor mit Wasser aus der Triesting dotiert. Durch ein Hochwasser wurde die Wehranlage unterspült und damit schwer beschädigt. Derzeit sind nur noch Reste derselben vorhanden.

Dadurch fiel der Einlauf in den Werkskanal trocken und sowohl die Versorgung des 2. Wasserkraftwerkes als auch die Dotation des Naturdenkmals waren plötzlich nicht mehr gegeben. Ebenso fiel ein Gerinne in Günselsdorf trocken, das ebenfalls aus diesem Werkskanal gespeist wurde. Gleiches gilt für einen Feuerlöschteich im Betriebsgebiet von Günselsdorf.

Nach Aufarbeitung der Rechtslage stellte sich heraus, dass niemand verpflichtet werden konnte, die Wehranlage wieder instand zu setzen. Die Naturschutzabteilung RU5 des Amtes der NÖ Landesregierung steht auf dem Standpunkt, dass der Grund des Trockenfallens des Naturdenkmals nichts mit Erhaltungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu tun hat und somit die Bestimmung des § 12 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 idGF. nicht greift – womit keine Erhaltungsverpflichtung des Landes NÖ vorliegt. Eine Neuerrichtung der Wehranlage wäre nur mittels neuerlichen Bewilligungsverfahrens möglich. Dabei wäre jedenfalls der Stand der Technik (Restwassermenge, Fischaufstieg) maßgebend und würde Schätzungen zufolge etwa EUR 500.000,- ausmachen.

Auf Basis dieser Ausgangslage versuchte die NÖ Umwelthanwaltschaft ein Lösungsfindungsverfahren zu initiieren und nach langwierigen Vorgesprächen kam ein solches tatsächlich zustande. Teilnehmer*innen waren die Gemeinden Schönau/Triesting, Günselsdorf, der Triestingtal-Wasserverband, die Flussbauabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, jeweils ein ASV für Wasserbau und für Naturschutz, ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaft (BH) Baden sowie zwei betroffene Grundeigentümer.

Dabei ist der Wasserverband Triestingtal mit der Beauftragung einer Variantenstudie in Vorlage getreten. Eine wesentliche Vorfrage war, ob der Kanal noch dicht ist, weil er zu diesem Zeitpunkt doch schon monatelang nicht mehr beschickt worden war. Zur Klärung dieser Frage stellte der örtliche Abwasserverband eine sehr leistungsstarke Pumpe zur Verfügung. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse an der Saugstelle konnten jedoch nur ca. 30 Liter/Minute gefördert werden. Doch auch mit dieser Menge konnten nach drei Tagen ein Wasserzufluss festgestellt und somit eine ausreichende Funktionsfähigkeit des Kanals als gesichert angenommen werden.

Es kristallisierte sich sodann nur eine wirtschaftlich sinnvolle Variante heraus, nämlich die Dotierung des Ausleitungskanals aus der Triesting durch eine Rohrleitung, ein Auslaufbauwerk und den dazugehörigen Sandfang. Diese Variante hätte gegenüber einer Neuerrichtung einer Wehranlage auch den Vorteil, dass ein Eintiefen der Triesting im Zuge weiterer Hochwasserereignisse möglich würde, wodurch auch die Hochwasser-situation entschärft werden könnte - bzw. würde man sich bei zukünftigen Hochwasserschutzbauten Kosten ersparen.

Im Zuge des Prozesses wurde auch festgestellt, dass durch den Wegfall der ursprünglichen Wehranlage befürchtet werden muss, dass bei einem Hochwasser mit größerer Jährlichkeit eine unkontrollierte Dotation des Werkkanals mit damit verbundenen Überflutungen im Ortsgebiet zu erwarten sind.

Als nächster Schritt wäre die Bildung einer Interessentengemeinschaft erforderlich, um ein Projekt in Auftrag zu geben, welches zur wasser- sowie naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht werden könnte. Ebenso wäre sodann die Erhaltung dieser Anlage zu klären.

Leider ist bis dato – mit Ausnahme des Wasserverbands – keine Bereitschaft für eine Kostenbeteiligung zu erkennen, weshalb die Gespräche aktuell nicht mehr weitergehen.

Abschlussresümee: Es konnte unter tatkräftiger Mithilfe von Amtssachverständigen und Wasserverband die sinnvollste Lösung gefunden werden, die Umsetzung scheitert bisher aber an der Finanzierung. Es ist somit zu befürchten, dass das Naturdenkmal Schlosspark Schönau mittelfristig wegen Wassermangels austrocknen wird und in der Folge aufgehoben werden muss. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer unkontrollierten Dotierung des einstigen Werkkanals im Hochwasserfall und – damit verbunden – die Gefahr von Überflutungen im Ortsgebiet.

9.8 „Dialogforum Flughafen Wien“

Wie auch in den letzten Jahren wird mit Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS ein Vertreter des Landes Niederösterreich im „Dialogforum Flughafen Wien“ von der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft gestellt.

Bedingt durch weniger Sitzungen war der zeitliche Aufwand für die Teilnahme am Forum im Berichtszeitraum etwas geringer als in den Vorjahren. Die Entwicklung in den kommenden Jahren kann aufgrund der aktuellen Krise der Luftfahrt nicht abgeschätzt werden.

10. Splitter, Rechtsmittel und Beobachtung der
Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes

10.1 Splitter

Illegale Greifvogelverfolgung in NÖ:

Über dieses sehr unerfreuliche Thema haben wir in den letzten Berichten ausführlich geschrieben. Es ist weiterhin aktuell, allerdings gibt es auch Erfolge zu berichten:

So wurde nunmehr ein älterer Jäger am Landesgericht Krems zu einer sechsmonatigen bedingten Haftstrafe und einer Geldstrafe (noch nicht rechtskräftig) verurteilt, weil er laut Gericht in Waidhofen/Thaya mit dem verbotenen Gift Carbofuran versetzte Köder ausgelegt und damit unter anderem einen Seeadler und einen Mäusebussard umgebracht hat. Die Kadaver wurden in seiner Tiefkühltruhe sichergestellt.

Somit haben in diesem Fall die NGOs Recht behalten, welche die Greifvögelmörder seit langem in den Reihen der Jägerschaft vermuten.

Es gilt also weiterhin, die Situation aufmerksam zu beobachten und wachsam zu sein – sowie Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten.

Kompensationsflächenkataster:

Über den angepeilten NÖ Kompensationsflächenkataster haben wir in den letzten Jahren eingehend berichtet. Diesmal nur so viel: Das Projekt läuft, die vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzflächen werden sukzessive erfasst.

Schnepfenverordnung vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) aufgehoben:

Der EuGH (C-161/19) hat im Frühjahr dieses Jahres endlich die NÖ Schnepfenverordnung – wie von der NÖ Umweltanwaltschaft lange gefordert – wegen Verstoßes gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie aufgehoben und ausgesprochen, dass der sogenannte „Schnepfenstrich“ (die Frühjahrsjagd auf männliche Waldschnepfen) unzulässig ist. Gemäß der Richtlinie ist während der Nistzeit oder der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit jede Bejagung der geschützten Art untersagt.

10.2 Ausgewählte

Rechtsmittelverfahren

Nassbaggerungen in Verbotszonen nach dem NÖ Raumordnungsgesetz:

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht wurde die Thematik umfassend dargestellt. Nunmehr dürfen wir mitteilen, dass der

Verwaltungsgerichtshof (VwGH) unsere außerordentliche Revision aufgegriffen und den bekämpften Bescheid aufgehoben hat (Ra 2019/10/0159-8). In der Folge wurde dann das Ansuchen um naturschutzbehördliche Bewilligung vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich abschlägig behandelt.

In seinem Erkenntnis hat der VwGH ausgesprochen, dass im Fall des Widerspruchs eines Vorhabens zum Flächenwidmungsplan dem Antragsteller kein Recht auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zusteht. Dabei hat er auch klargestellt, dass eine Bestätigung des Bürgermeisters als Nachweis für die Widmungskonformität nicht ausreicht.

Es handelt sich um ein richtungsweisendes Erkenntnis, dessen Berücksichtigung in Zukunft zu beobachten sein wird. Ohne dieses wären sämtliche Bestrebungen des Landes NÖ, Nassbaggerungen durch entsprechende Instrumentarien der Raumordnung geordnet zu lenken, konterkariert worden.

Windpark Amaliendorf/Aalfang:

Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) NÖ hat mit Erkenntnis vom 19. Dezember 2019 (LVwG-AV-1491/001-2017) die Entscheidung der BH Gmünd zur

Nichterteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Windpark Amaliendorf“ bestätigt. In diesem Verfahren hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft sehr engagiert. Wesentlich an der Entscheidung des LVwG NÖ ist, dass einerseits ein wichtiger Standard hinsichtlich der Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut „Landschaftsbild“ (Bestätigung des Vorgehens nach dem Leitfaden der ASV des Landes NÖ) geschaffen und andererseits dem Einsatz von sogenannten „optischen Kollisionsvermeidungssystemen“ (Detektion von geschützten Greifvögeln mit „Abschaltautomatik“ im Gefährdungsfall), die bis dato wissenschaftlich nicht ausreichend erforscht sind und deren Funktionsfähigkeit sehr zu bezweifeln ist, dezidiert eine Absage erteilt worden ist.

BH Tulln: Errichtung eines Bogenparcours in der Gemeinde St. Andrä-Wördern:

Im letzten Tätigkeitsbericht haben wir eingehend zu dieser Thematik berichtet, auf diesen sei an dieser Stelle auch verwiesen. Mit unserer Beschwerde an das LVwG NÖ haben wir ins Treffen geführt, dass auch 3D-Bogensportanlagen – sofern hierfür entsprechende Einrichtun-

gen mit räumlicher Ausdehnung und dauerhaftem Verbleib geschaffen werden – unter die gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. bewilligungspflichtigen Sachverhalte zu subsumieren sind. Mit Erkenntnis vom 7. Mai 2020 (LVwG-AV-1301/001-2019) hat das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in unserem Sinne entschieden und wurde der Bescheid der BH Tulln aufgehoben.

10.3 Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Die NÖ Umweltanwaltschaft ist zur Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen aus der Sicht des Umweltschutzes berufen und leistet Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt. Darüber hinaus wird auch die Vollziehung von Rechtsmaterien durch die Behörden beobachtet, wobei der NÖ Umweltanwaltschaft hierbei aufgrund ihrer überregionalen Zuständigkeit besondere Bedeutung zukommt. Durch den dadurch möglichen Überblick können beispielsweise Unterschiede im Vollzug zwischen einzelnen Bezirken und Magistraten bzw. auch Vollzugsdefizite aufgezeigt werden. Unter diesen Punkt lassen sich

auch die Antragslegitimationen für Feststellungsanträge gemäß NÖ Naturschutzgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und UVP-Gesetz subsumieren. Oftmals werden auch im Rahmen von Verhandlungen oder im Zuge des Parteiengehört Verbesserungsansätze seitens der NÖ Umweltanwaltschaft erstattet, die sehr häufig aufgegriffen und umgesetzt werden.

Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Anhand des Falls „Bauprojekt Schloss Trautmannsdorf“ wurde folgender „Systemfehler“ ersichtlich: Im Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (§ 24 f. NÖ RaumordnungsgG) ist keine fachliche Überprüfung durch Amtssachverständige für Naturschutz vorgesehen. Eine juristische Überprüfung des Gemeinderatsbeschlusses, welcher die Freigabebedingungen für erfüllt erklärt, wird von der Abteilung RU1 durchgeführt. Eine inhaltliche Überprüfung, zum Beispiel ob die Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Umweltbericht naturschutzfachlich korrekt umgesetzt worden sind, fehlt hingegen. Diese fachliche „Überprüfungsschleife“ ist unserer Sicht dringend erforderlich.

Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen

Auch 2019/20 wurden wieder viele Anträge auf Durchführung von Geländekorrekturen – vornehmlich von Landwirten – gestellt. Dadurch können steile oder stark gewellte Wiesen oder Felder leichter und damit auch gefahrloser bewirtschaftet werden. Diese agrartechnisch sinnvolle Maßnahme wird oft mit vereinfachten Projektunterlagen bewilligt. Leider gibt es aber „schwarze Schafe“. So wurde etwa in einem Fall im Bezirk Krems sehr detailliert von einem um seinen Brunnen besorgten Anrainer dokumentiert, wie derartige Verfahren auch benutzt werden können, um irgendwo anfallendes Material zu entsorgen. Der Fall ist nun bei der Abfallrechtsbehörde anhängig.

Es wird daher zum einfachen und zweifelsfreien Nachvollziehen des Bescheides von der NÖ Umweltschutzbehörde dringend angeraten, dass derartige Verfahren konkretisiert werden. Als Grundlage ist eine Vermessung vor und nach der Geländekorrektur erforderlich. Die Auflagen sollten auf einen kurzen Einbringungszeitraum von einer Vegetationsperiode konkretisiert und, falls Fremdmaterial überhaupt erforderlich ist, festgelegt werden, dass dieses nur von einer voruntersuchten Baustelle

kommen darf. Die Anzeige des Schüttbeginns bei der Behörde und eine kurze Umsetzungsfrist erleichtern visuelle Kontrollen durch die Gewässeraufsicht oder die/den zuständigen Naturschutzsachverständigen.

Im Zweifelsfall sind nämlich nachträglich Schürfe zu erstellen und die Eignung der Materialqualität für eine landwirtschaftliche Nutzung untersuchen zu lassen. Dies ist ein kostspieliger Weg, um jeden vernünftigen Zweifel ausschließen zu können. Im Einzelfall ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands behördlich aufzutragen.

Lärmbelästigungen durch Luft-Wärmepumpen:

Lärmbelästigungen durch alternative Heizsysteme von Luft-Wärme-Pumpen sind nach wie vor laufend gegeben, zuletzt in Persenbeug und Marbach. Die NÖ Bauordnung hat hier explizit eine Bewilligungsfreiheit nach § 17 Z. 7 leg. cit. vorgesehen. Daher kann bei Problemen nur auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Dies ist ein kostspieliger und langwieriger Weg für betroffene Bürger*innen. Hier können wir nur vermittelnd tätig werden. Es wird daher an die Landespolitik appelliert, diese Situation zu ändern und eine entsprechende

Bewilligungspflicht in der Bauordnung
zu normieren.

11. Kommunikation und Vernetzung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat auch im Berichtszeitraum 2019 wieder eine Fülle von Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, Bürger*inneninitiativen, NGOs oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der NÖ Umwelthanwaltschaft ist die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürger*innen und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Angelegenheiten.



Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der NÖ Umwelthanwaltschaft aus-

machen, sowie der Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.

Beispiel „Arbeitsgruppe Neophytenbekämpfung“:

In den letzten zehn Jahren hat sich die Problematik mit den sogenannten „Neophyten“, das sind Pflanzen, die bei uns ursprünglich nicht heimisch waren, durch die zunehmende Globalisierung bei uns eingeschleppt wurden und sich nunmehr rasch und uneingeschränkt ausbreiten, verschärft diese verdrängen vor allem unsere heimische Flora. Eine große Bedeutung kommt hier dem internationalen Warenverkehr zu. Typische Vertreter sind das „Indische Springkraut“, der Staudenknöterich oder – im Bereich der Bäume – der Götterbaum.

Die Problematik soll anhand des Staudenknöterichs kurz geschildert werden: Dieser tritt meist an Gerinnen auf bzw. in Bereichen, wo Fremdmaterial abgelagert wurde, wie zum Beispiel in Bodenaushubdeponien. Verbreitet wird er einerseits durch verschmutzte Baufahrzeuge, andererseits durch Materialverfrachtungen. Es gibt nahezu keine Wasserbaustelle, bei der nicht nach Abschluss derselben der Staudenknöterich auftritt. Meist erfolgt die Ausbreitung dann explosionsartig. Leider gibt es kein „Rezept“ zur Bekämpfung des Staudenknöterichs. Von den Naturschutzsachverständigen im NÖ Landesdienst wurde dieses Problem schon vor geraumer Zeit erkannt und werden in jedem Einzelfall entsprechende Auflagen zur Vermeidung bzw. Eindämmung der Ausbreitung formuliert. Dennoch sind schon viele Flussufer mit dem Staudenknöterich überwuchert. Die Bekämpfung ist alles andere als einfach, zumal Herbizide im Gewässerbereich nicht eingesetzt werden können und der Knöterich sich von derlei Mitteln nicht beeindrucken lässt. Derzeit ist man auf der Suche nach nachhaltigen Möglichkeiten zur Bekämpfung.

Zu diesem Zweck wurde auf Initiative von Dr.ⁱⁿ Edelbauer, ihres Zeichen Amtssachverständige für Naturschutz am Gebietsbauamt Wiener Neustadt, eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der neben Vertreter*innen von besonders betroffenen Gemeinden, der Universität für Bodenkultur, der Österreichischen Bundesforste und des Biosphärenparks Wienerwald auch die NÖ Umwelthanwaltschaft vertreten ist. Diese Arbeitsgruppe bietet die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches. Es sollen durch koordiniertes Vorgehen neue Erkenntnisse über eine sinnvolle und machbare Bekämpfung gewonnen werden. Als eine wirksame Möglichkeit hat sich etwa eine häufige (ca. sechs Mal/Jahr)

Mahd herausgestellt. Allerdings ist diese Methode für betroffene Gewässerabschnitte in der Regel nicht geeignet. Als besonders schwierig hat sich auch die Beseitigung des Mähgutes herausgestellt, weil bereits kleinste Mengen, die beim Transport verloren gehen, wieder zur Ausbreitung beitragen können. Ein Verbrennen am Anfallsort ist nicht zulässig, weil die „Verordnung für das Verbrennen biogener Abfällen im Freien“ dies verbietet. Es wäre dringend notwendig diese Verordnung an die Neophytenproblematik anzupassen. Den Götterbaum betreffend gibt es bereits seit etwa zwei Jahren ein an der Universität für Bodenkultur entwickeltes Mittel, auf dem viele Hoffnungen ruhen.

Beispiel „Plattform Naturschutz“:

Unter diesem Titel findet zweimal pro Jahr ein fachlicher Austausch zu naturschutzfachlichen und –rechtlichen Themen mit Teilnehmer*innen von RU5, LF4, NÖ UA, BD1-N sowie der Bezirkshauptmannschaften statt. Dieser Austausch wurde Anfang 2019 eingeführt und wird von allen Beteiligten sehr geschätzt. Themen wie etwa Ideen für die Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes, die Planung des Naturschutz-Koordinierungstreffens, Verfahrensoptimierungen, usw. werden hier auf kurzem Wege mit den wichtigsten Vertreter*innen dieser Organisationseinheiten besprochen.

Beispiel „Workshop zur Klimawandelanpassung“:

Anfang Oktober 2019 hat – als Basis für eine, uns überaus wichtige, Strategie zur Klimawandelanpassung in Niederösterreich – der erste Workshop zum Thema „Verletzlichkeitsanalyse – Diskussion und Bewertung der Klimafolgen für die einzelnen Aktivitätsfelder“ (etwa Ökosysteme & Biodiversität, Forst- und Landwirtschaft, Energie, usw.) unter reger Beteiligung der NÖ Umweltschutzbehörde stattgefunden.

Nachstehend eine Auswahl von weiteren Aktivitäten der NÖ Umweltschutzbehörde, die im Berichtszeitraum 2019 gesetzt wurden:

- Aktive Teilnahme an Bürgermeister*innen-Konferenzen sowie Treffen mit Umweltgemeinderat*innen – Einstellung der Sprechstage an Bezirkshauptmannschaften: Zwecks Information der Bürgermeister*innen sowie Amtsleiter*innen über unsere Aufgaben und Möglichkeiten generell sowie über aktuelle Themen im jeweiligen Bezirk war ich als Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde im Jahr 2019 bei fünf Bürgermeister*innen-Konferenzen mit je einem Vortrag samt Diskussions-

möglichkeit vertreten. Dies findet großen Anklang und eröffnet zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Veranstaltungen als auch am Rande derselben konkrete Probleme bzw. Vorhaben der Gemeinden zu besprechen und Lösungsansätze zu entwickeln. Auch in Hinkunft wollen wir an diesen Konferenzen nach Maßgabe unserer begrenzten Ressourcen aktiv teilnehmen. Weiters ist auch die Teilnahme an einigen Treffen von Umweltgemeinderät*innen hervorzuheben.

Da die Sprechstage an den Bezirkshauptmannschaften schon in den Jahren 2017 und 2018 von der Bevölkerung immer weniger angenommen worden sind, haben wir diese im Jahr 2019 eingestellt. Diese Entwicklung ist wohl dem technischen Fortschritt samt den damit verbundenen kulturellen Veränderungen geschuldet. Viel öfter als früher bieten wir stattdessen anlassbezogene Gespräche vor Ort bzw. bei uns an der Umwelt-anwaltschaft an. Diese Angebote werden häufiger als früher nachgefragt und sehr geschätzt, so auch die Kommunikation per Telefon und per Mail.

- Vorstellung der NÖ Umwelthanwaltschaft sowie von aktuellen Themen bei den „Energie- und Umweltgemeindetagen“ (Teilnahme mit Info-Stand).
- Regelmäßiger Austausch mit den thematisch in der NÖ Landesregierung zuständigen politischen Verantwortungsträger*innen sowie deren Büros und Etablierung von Kontakten auf der Ebene der Europäischen Union.
- Treffen mit NGOs wie etwa Naturschutzbund NÖ, Birdlife, Umweltdachverband, Lanius, WWF, Ökobüro, usw. und Gedankenaustausch im Rahmen eines von uns organisierten „Stammtisches“.
- Austausch und Besprechungen mit Bürger*inneninitiativen.
- Kooperation mit den übrigen Landesumwelthanwaltschaften Österreichs (zwei Konferenzen im Jahr 2019 auch und insbesondere zu bundesländerübergreifenden Themenstellungen).

- Austausch mit Behördenvertreter*innen anderer Bundesländer und Organisationen sowie Moderation des Austausches und der Zusammenarbeit der Behördenvertreter*innen des Amtes der NÖ LReg mit Behördenvertreter*innen anderer Bundesländer.
- Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), der NÖ.Regional.GmbH, „Natur im Garten“, usw.
- Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige).
- Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern (etwa Landwirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer NÖ), Interessensgemeinschaften (etwa Forum Rohstoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband), Wirtschaftsunternehmen, usw.
- Aufbau und Pflege eines funktionierenden Journalist*innen-Netzwerks, um die Interessen des Umweltschutzes auch in Form angemessener Pressearbeit (Beispiele: „Illegale Greifvogelverfolgung“, „Raumentwicklung und -ordnung sowie Bodenverbrauch“, Windkraft und Ornithologie“, usw.) befördern zu können.
- Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitskreisen von/mit Universitäten und Interessensplattformen, etwa BOKU, IIASA, WU Wien, Universität Wien, Universität Graz (We-gener Center), UWD, Österreichischer Bundesverband für Mediation (ÖBM), UMA, Öko-büro, „Plattform Baumkonvention“, „Arbeitskreis Wolf“, etc.
- Vortrags- sowie Moderationstätigkeit zu verschiedenen Themen, sowie Verfassung und Publikation von Fachartikeln.
- Jury-Teilnahme (etwa VCÖ-Preis, NÖ e5-Gemeinden).

12. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die NÖ Umwelthanwaltschaft aktuell (Stand September 2020) als Mitarbeiter*innen tätig sind:

- Bandion Martina (Kanzlei)
- Beyer Herbert, Dipl.-Ing., MAS (Fachreferent)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umwelthanwalt)
- Huter Erwin, Dipl.-Ing. Dr., MA (Fachreferent)
- Kasper, Birgit, Mag.^a (Fachreferentin, Teilzeit)
- Kellner Birgit, Mag.^a (Fachreferentin)
- Scharl, Anita, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (Fachreferentin, Teilzeit)

In den überaus verdienten Ruhestand „entfleuchte“ uns Herr Regierungsrat Herbert Schirl, MSc., der „Dekaden“ als kompetenter und engagierter sowie bei den Kolleg*innen ob seiner stets freundlichen und hilfsbereiten Art sehr geschätzter Fachreferent bei der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft tätig gewesen ist. Er fehlt – in jeder Beziehung. Ich bedanke mich aus ganzem Herzen!

Mag.^a Birgit Kellner ist als seine Nachfolgerin Anfang August dieses Jahres zu uns gestoßen und macht uns bereits große Freude. Sie ist von Anfang an eine echte Unterstützung, agiert überaus kompetent und freundlich sowie zielstrebig und engagiert. Herzlich willkommen!

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, enormen Engagement und großer Motivation bei der Arbeit.

Jede Fachreferentin und jeder Fachreferent nimmt regelmäßig an individuell passgenauen fachlichen (etwa UVP-Recht, Klimaschutz, Geruchsemissionen in der Landwirtschaft, Ökokonto-Praxis, Abfallwirtschaft, Umweltrechtstage Linz, SDGs, Kreislaufwirtschaft, usw.) sowie an persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten teil, um die erforderliche Qualität in fachlich-sachlicher und kommunikativer Hinsicht halten bzw. steigern zu können.

Es finden laufend zahlreiche Kommunikationen mit Bürger*innen sowie Gemeinden per E-Mail, telefonisch, in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschlichtung in St. Pölten oder auch direkt vor Ort statt.

13. Verfahrensstatistik

Vorab lässt sich zusammenfassend zeigen, dass die Gesamtzahl jener Verwaltungsverfahren, in welchen der NÖ Umweltschlichtung Parteistellung zukommt, im Jahr 2019 im Vergleich zu den beiden Vorjahren in etwa gleichgeblieben ist. Nach den „größten Brocken“ aufgliedert stellt sich dies wie folgt dar (jeweils nach dem Schema 2017/2018/2019):

- Anzahl der Verfahren gem. NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF:
1.687/1.820/1.765
- Anzahl der Verfahren gem. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.:
317/352/348
- Anzahl der Verfahren gem. UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 idgF:
141/155/150
- Anzahl der Verfahren gem. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF.:
22/17/21

Nach Materien bzw. Themen gegliedert ergibt sich nachstehendes detaillierteres Bild:

Materie/Thema	Neu begonnene Verfahren 2017/2018/2019	Bereits anhängige Verfahren 2017/2018/2019
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	20/21/22	30/27/30
Naturschutzangelegenheiten, davon		
Anschüttungen, Abgrabungen, Niveauveränderun- gen;	117/130/109	99/98/112
Ablagerungen;	49/28/41	70/45/35
Naturdenkmäler;	31/65/51	91/57/72
Naturschutzgebiete, Biotop, Natura 2000-Gebiete;	31/43/35	18/22/22
Nationalparke – Naturparke;	14/8/1	3/4/4
Landschaftsprägende Elemente;	10/11/10	2/5/4
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen;	73/93/115	73/68/71
Mobilfunkanlagen.	51/158/90	165/86/75
Artenschutz – Pflanzenschutz	100/99/60	95/70/81
Rodungen – Aufforstungen	41/42/25	18/21/22
Christbaumkulturen – Kulturflächenschutz	7/6/6	4/4/5
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsver- fahren und Flurbereinigungsverfahren)	12/5/7	10/12/14
Güterwegebau	8/12/5	3/5/4
Forststraßen	63/74/72	24/26/27
Radwege	1/6/4	5/2/3
Straßenbau - Verkehrswesen	35/38/35	22/27/34
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben,	17/54/54	145/127/146

Nass- und Trockenbaggerungen)		
Gewerbliche Betriebsanlagen	11/19/16	26/25/27
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen)	16/22/18	21/22/24
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen)	17/21/13	12/10/16
Abfallwirtschaft – Abfallbehandlungsanlagen	30/58/84	93/101/80
Deponien/Lagerplätze/Kompostieranlagen	47/59/50	147/134/134
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	30/29/27	17/15/24
Flussbau	26/25/34	39/38/34
Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken	25/41/46	49/32/29
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	4/8/7	3/3/5
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke	6/8/5	32/26/25
Landwirtschaftlicher Wasserbau	4/2/8	5/1/1
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen, Sport- und Freizeitanlagen	4/10/16	10/5/10
Baurecht	5/3/6	10/5/2
Brückenbau	11/15/15	8/6/10
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	20/52/39	201/188/225
Energiewesen – Elektrizitätswesengesetz	37/17/14	19/13/15
Windenergieanlagen bzw. Windparks	11/19/17	70/55/58
Photovoltaikanlagen	44/16/17	17/10/7
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungs-	-/3/7	12/7/9

strecken		
Flugverkehr	1/11/8	13/12/13
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, usw.)	92/48/40	57/50/25

Tabelle: Darstellung der in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils neu begonnenen sowie jeweils weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen.

Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:

Niederösterreichische Umweltschafschaf/Mag. Thomas Hansmann, MAS

Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG

Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: post.noewa@noel.gv.at

Web: www.umweltschafschaf.gv.at

Verwendete Fotografien & Abbildungen/Urheberrecht: 1, 2, 5, 12, 15, 17 – NÖ Umweltschafschaf; 3 – Freiwasser; 4 – Andreas Hartl; 6 – Amt der NÖ LReg/Pressestelle; 7 – golem.de; 8 – Deutsche AgroPV e.V.; 9 und 10: energie-experten.org; 11 – Plattform Baumkonvention; 13 - NABU Baden-Württemberg; 14 – APA/Robert Jäger; 16 – APA; 18 – wikipedia.com